

**76 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

11. 10. 1956.

**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom 1956  
über besondere Vorschriften für die bauerliche Erbteilung (Anerbengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. Abschnitt.****Der Erbhof.****Begriff.**

§ 1. (1) Erbhöfe sind behaute landwirtschaftliche Betriebe, die

1. im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Ehegatten stehen und

2. mindestens einen zur angemessenen Erhaltung einer bauerlichen Familie von fünf erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das Siebenfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben; im Lande Kärnten genügt an Stelle des eben genannten Mindestdurchschnittsertrags auch eine Fläche des landwirtschaftlichen Besitzes von mindestens drei Hektar.

(2) Zu landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Abs. 1 zählen auch solche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Wein-, Obst- oder Gemüsebau dienen. Ausschließlich forstwirtschaftlich genutzte Besitzungen sind keine landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des Abs. 1.

(3) Ob die Erhaltung einer bauerlichen Familie im Sinne des Abs. 1 Z. 2 angemessen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

**U m f a n g.**

§ 2. (1) Der Erbhof besteht aus den dem Eigentümer des Erbhofs gehörenden Grundstücken, die den Zwecken der Landwirtschaft (§ 1) dienen und eine wirtschaftliche Einheit bilden, samt den auf diesen Grundstücken befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

(2) Bewegliche körperliche Sachen gehören insoweit zum Erbhof, als sie dem Eigentümer des Erbhofs gehören und zur Führung eines ordentlichen Wirtschaftsbetriebs erforderlich sind.

(3) Zum Erbhof gehören ferner die damit verbundenen Nutzungsrechte sowie Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die Rechte des Eigentümers des Erbhofs aus der

Mitgliedschaft zu landwirtschaftlichen Genossenschaften und die auf dem Erbhof betriebenen gewerblichen Unternehmungen des Eigentümers, sofern diese nicht die Hauptsache bilden und vom landwirtschaftlichen Betrieb nicht getrennt werden können oder ihre Trennung unwirtschaftlich wäre.

**II. Abschnitt.****Der Anerbe.****Gesetzliche Erbfolge.**

§ 3. (1) Sind bei der gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs mehrere Miterben berufen, so kann nur einer von ihnen, der Anerbe, Eigentümer des Erbhofs werden. Einigen sich die Miterben nicht über die Person des Anerben, so gelten für dessen Bestimmung folgende Regeln:

1. Leibliche Kinder gehen Wahlkindern vor; legitimierte Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich.

2. Uneheliche Kinder der Erblasserin reihen hinter deren ehelichen Kindern; sie kommen außerdem nur dann als Anerbe in Betracht, wenn sie auf dem Erbhof erzogen worden sind.

3. Sind Abkömmlinge des Erblassers vorhanden, so haben diese den Vorzug vor dem überlebenden Ehegatten; dagegen reiht dieser vor den übrigen Verwandten. Unter Abkömmlingen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch Wahlkinder zu verstehen.

4. Miterben, die für einen anderen Beruf als den der Landwirtschaft erzogen wurden oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers seit mindestens zwei Jahren erzogen werden oder die anderweitig versorgt sind, scheiden als Anerbe aus, wenn in derselben Linie (§ 731 ABGB.) Miterben vorhanden sind, die für die Landwirtschaft erzogen wurden oder werden und nicht anderweitig versorgt sind.

5. Sind Abkömmlinge aus mehreren Ehen vorhanden und stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite eines der früheren oder des letzten Ehegatten des Erblassers, so haben die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem bestimmten Ehegatten den Vorzug.

6. Sind weder Abkömmlinge noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden und stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Vaterseite oder von der Mutterseite, so haben die Erben von dieser bestimmten Seite den Vorzug.

(2) Bleiben bei der Auslese nach den vorstehenden Regeln immer noch mehrere Miterben übrig, die als Anerbe in Betracht kommen, so gilt für die Bestimmung des Anerben ferner folgendes:

1. Im Grade näher Verwandte gehen den im Grad entfernter Verwandten vor.

2. Unter gleich nahen Verwandten gebührt den männlichen Verwandten der Vorzug vor den weiblichen.

3. Unter gleich nahen Verwandten desselben Geschlechtes entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht; besteht kein Brauch, so gilt Ältestenrecht. Sind die mehreren in Betracht kommenden Miterben gleich alt, so entscheidet das Verlassenschaftsgericht. Es hat denjenigen von ihnen zum Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder am fähigsten zu werden verspricht. Ist dies nicht feststellbar, so sind allfällige Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen; andernfalls hat das Verlassenschaftsgericht das Los entscheiden zu lassen.

(3) Das Bundesministerium für Justiz kann feststellen, welcher Brauch im Sinne des Abs. 2 Z. 3 in den einzelnen Gebieten Österreichs besteht oder ob ein bestimmter Brauch fehlt. Das Ergebnis dieser Feststellung ist mit bindender Wirkung durch Verordnung im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren. Vor dieser Verlautbarung stellt das Verlassenschaftsgericht im Einzelfall den Brauch oder das Fehlen eines Brauches fest. Die spätere Verlautbarung hat auf die rechtskräftige Feststellung keinen Einfluß.

§ 4. (1) Stand der Erbhof im Eigentum von Ehegatten, so ist bei der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Ehegatte Anerbe.

(2) Starben die Ehegatten gleichzeitig, so bestimmt sich der Anerbe für den ganzen Erbhof nach den Vorschriften des § 3. Sind in diesem Falle nach einem Ehegatten Erben vorhanden, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, so sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als würden sie auch zu diesem anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis stehen; uneheliche Kinder der Erblasserin gelten hiebei zwar als eheliche Kinder des Erblassers, sie reihen jedoch hinter dessen übrigen ehelichen Kindern (§ 3 Abs. 1 Z. 2). Stammt aber der Erbhof ganz oder überwiegend von einem Ehegatten, so haben dessen Verwandte den Vorzug.

§ 5. (1) Der nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs im Sinne des § 3 bestimmte Anerbe ist,

soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, durch Beschluß des Verlassenschaftsgerichts von der Übernahme des Erbhofs auszuschließen, wenn er

1. voll oder beschränkt entmündigt ist;

2. sonst wegen schwerer geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Bewirtschaftung des Erbhofs offenbar unfähig wäre;

3. eine auffällige Neigung zur Verschwendung oder Trunksucht zeigt oder

4. über zwei Jahre abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, und wenn seine Abwesenheit von Umständen begleitet ist, die es zweifelhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Frist zurückkehren wird. Abwesenheit durch Krieg oder in Kriegsgefangenschaft bleibt außer Betracht.

(2) Das Verlassenschaftsgericht kann den Anerben nur ausschließen, wenn innerhalb derselben Linie (§ 731 ABGB.) mehrere Miterben vorhanden sind und wenigstens einer von ihnen nicht ausgeschlossen ist. Unter den nicht ausgeschlossenen Miterben wird jener Anerbe, der Anerbe geworden wäre, wenn der ausgeschlossene Anerbe nicht vorhanden gewesen wäre.

(3) Die Vermutung spricht für das Fehlen von Ausschließungsgründen. Von Amts wegen ist nur zu entscheiden, wenn sich nicht die Miterben über die Person des Anerben geeinigt haben und wenn ein Ausschließungsgrund offensichtlich vorliegt.

§ 6. (1) Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls bereits Alleineigentümer eines Erbhofs oder Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten, so hat er auf Antrag eines Miterben derselben Linie (§ 731 ABGB.) in dem Rechte, den Erbhof des Erblassers zu übernehmen, hinter seinen Miterben zurückzustehen. Der Antrag muß spätestens mit der Erbserklärung gestellt werden. Der Erbhof fällt dem nach diesem Bundesgesetz Nächstberufenen zu. Für diesen und alle nach diesem Bundesgesetz nach ihm als Anerbe berufenen Miterben gilt das gleiche, wenn sie schon Alleineigentümer eines Erbhofs oder Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten sind. Der Anerbe, der zurückstehen muß, kann jedoch seinen eigenen, ihm allein gehörenden Erbhof oder mit Zustimmung seines Ehegatten den Erbhof der Ehegatten seinen Miterben, die nicht bereits Eigentümer eines Erbhofs sind, in der Reihenfolge, in der sie nach diesem Bundesgesetz nach ihm als Anerbe berufen wären, um einen Preis anbieten, der im Sinne des § 11 ermittelt wird. Er behält seine Rechte als Anerbe des Erblassers, wenn einer der Miterben seinen Erbhof erwirbt oder keiner der Miterben binnen der vom Verlassenschaftsgericht gestellten Frist ihn übernehmen will.

(2) Gehören zu einem Nachlaß mehrere Erbhöfe und treten mehrere Personen derselben Linie (§ 731 ABGB.) als Miterben ein, so sind diese in der Reihenfolge, in der sie nach diesem Bundesgesetz als Anerbe berufen wären, zur Übernahme je eines Erbhofs nach ihrer Wahl berufen. Sind im Nachlaß mehr Erbhöfe als Miterben derselben Linie (§ 731 ABGB.) vorhanden, so übernehmen die Miterben die ihre Kopfzahl übersteigenden Erbhöfe nach der gleichen Reihenfolge. Das Wahlrecht wird durch Erklärung gegenüber dem Verlassenschaftsgericht ausgeübt. Sie ist unwiderruflich. Bei Nichteinhaltung der vom Verlassenschaftsgericht zur Erklärung gesetzten Frist erlischt das Wahlrecht des einzelnen Miterben; erforderlichenfalls trifft das Verlassenschaftsgericht nach billigem Ermessen unter gehöriger Würdigung aller Umstände die Wahl.

§ 7. (1) Die §§ 3 bis 6 sind auch dann anzuwenden, wenn neben der gesetzlichen auch gewillkürte Erbfolge eintritt. Ist in diesem Falle nur ein einziger gesetzlicher Erbe vorhanden, so wird dieser Anerbe.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht, wenn der Erblasser letztwillig die Übernahme des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile anders verfügt oder wenn er in der letztwilligen Verfügung ausdrücklich oder stillschweigend (§ 863 ABGB.) erklärt hat, daß auf die Erbteilung dieses Bundesgesetz nicht angewendet werden soll. Eine stillschweigende Erklärung in diesem Sinn ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Erblasser über die in den §§ 11 bis 13 und 17 geregelten Gegenstände besondere Anordnungen getroffen hat und sich diese mit den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 und 17 nicht vereinbaren lassen.

#### Gewillkürte Erbfolge.

§ 8. (1) Im Falle der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Testaments des Alleineigentümers eines Erbhofs sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn der Erblasser

1. eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein als Erben einsetzt und über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt;

2. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile übernehmen sollen, oder

3. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile aufzugreifen berechtigt sind, und diese

Personen von dem Recht auch tatsächlich Gebrauch machen.

(2) Ist der Erblasser nicht Alleineigentümer eines Erbhofs, sondern Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten, so gilt die Anordnung des Abs. 1, wenn eine der dort aufgezählten Bedingungen auf den anderen Ehegatten zutrifft.

(3) Im Falle der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Erbvertrags sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn durch den Vertrag der andere Ehegatte Alleineigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile wird.

(4) Der Miterbe oder die Miterben, die nach den Abs. 1 bis 3 den Erbhof übernehmen, sind Anerbe im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(5) Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge bei der gewillkürten Erbfolge nur anzuwenden, wenn sich die eingesetzten Miterben einigen, daß einer von ihnen den Erbhof oder dessen wesentliche Teile, über den oder über die der Erblasser nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt hat, als Anerbe übernimmt.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Erblasser in der letztwilligen Verfügung ausdrücklich oder stillschweigend (§ 863 ABGB.) erklärt hat, daß auf die Erbteilung dieses Bundesgesetz nicht angewendet werden soll. Eine stillschweigende Erklärung in diesem Sinn ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Erblasser über die in den §§ 11 bis 13 und 17 geregelten Gegenstände besondere Anordnungen getroffen hat und sich diese mit den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 und 17 nicht vereinbaren lassen; lassen sie sich wegen ihrer untergeordneten Bedeutung noch vereinbaren, dann gehen sie bei Anwendung dieses Bundesgesetzes vor.

§ 9. (1) Hat der Erblasser über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile durch Vermächtnis verfügt, so sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn auf Grund des Vermächtnisses eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein Eigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile werden und in beiden Fällen diese Personen zu den Miterben gehören. Der Vermächtnisnehmer oder die Vermächtnisnehmer, die nach dem vorstehenden Satze den Erbhof übernehmen, sind Anerbe im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die Bestimmung des § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) Vermächtnisse über einzelne Teile oder Zubehör des Erbhofs hindern die Anwendung dieses Bundesgesetzes nicht, wenn sie die Erbhofseigenschaft nicht beeinträchtigen.

### III. Abschnitt.

#### Erbteilung.

##### Zuweisung des Erbhofes: Abfindungsansprüche.

§ 10. (1) Hat nach den Bestimmungen des Abschnitts II der Anerbe unter mehreren Miterben den Erbhof zu übernehmen, so hat das Verlassenschaftsgericht vor der Einantwortung von Amts wegen eine Erbteilung vorzunehmen. Hierbei ist vorerst der Erbhof dem Anerben zuzuweisen. Dieser wird mit dem Übernahmepreis (§ 11) Schuldner der Verlassenschaft. In die Erbteilung selbst ist der Übernahmepreis des Erbhofs als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen; der Erbhof als solcher scheidet aus.

(2) Stehen den übrigen Miterben gegen den Anerben aus der Erbteilung im Zusammenhang mit der Zuweisung des Erbhofs Ansprüche zu (Abfindungsansprüche), so sind diese in der Regel als Geldforderungen zu behandeln. Das Verlassenschaftsgericht kann jedoch auf Antrag aller Miterben eine anderweitige Befriedigung genehmigen, durch Zuweisung einzelner Grundstücke oder von Zubehör des Erbhofs aber nur, soweit hiedurch die Erbhofeigenschaft nicht beeinträchtigt wird; auch ist einer letztwilligen Verfügung des Erblassers in dieser Hinsicht unter dem gleichen Vorbehalt Rechnung zu tragen.

(3) Das Verlassenschaftsgericht hat in der Einantwortungsurkunde die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechts des Anerben am Erbhof und allfälliger Eigentumsrechte der übrigen Miterben an einzelnen Grundstücken des Erbhofs (Abs. 2) anzuordnen.

##### Übernahmepreis.

§ 11. Der Übernahmepreis ist, sofern er nicht von den Miterben im Vergleichsweg bestimmt wird, durch das Verlassenschaftsgericht unter Berücksichtigung aller auf dem Erbhof haftenden Lasten nach billigem Ermessen auf Grund des Gutachtens zweier bäuerlicher Sachverständiger so zu bestimmen, daß der Anerbe wohl bestehen kann. Hierbei ist auch auf die Interessen der übrigen Miterben gebührend Bedacht zu nehmen; dies gilt insbesondere für Miterben, die auf dem Erbhof viele Jahre mitgearbeitet haben. An die Bewertung in einem allenfalls vorliegenden eidesstättigen Vermögensbekenntnis ist das Verlassenschaftsgericht nicht gehalten.

##### Auszahlung und Sicherstellung der Abfindungsansprüche.

§ 12. (1) Mangels Einigung des Anerben mit den übrigen Miterben über die Frist der Auszahlung sowie über die Verzinsung der in Geldforderungen bestehenden Abfindungsansprüche der übrigen Miterben (§ 10 Abs. 2) kann das

Verlassenschaftsgericht, vorbehaltlich der Bestimmung des § 13 Abs. 3, auf Antrag des Anerben die Auszahlung dieser Abfindungsansprüche auf einmal oder in Teilbeträgen bis zu einer Frist von höchstens fünf Jahren vom Todestag des Erblassers hinausschieben und gleichzeitig eine angemessene Verzinsung festlegen, wenn die sofortige Auszahlung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erbhofs erheblich beeinträchtigen würde; hierbei ist auf eine Auszahlung nach dem inneren Werte Bedacht zu nehmen. Auf Verlangen des Anerben muß das Verlassenschaftsgericht die Auszahlungsfrist ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Erbhofs mit wenigstens drei Jahren bestimmen. Veräußert der Anerbe den Erbhof oder dessen wesentliche Teile vor Ablauf der Frist durch Rechtsgeschäft unter Lebenden an eine andere Person als seinen Ehegatten oder seine Abkömmlinge, so sind die übrigen Miterben berechtigt, ihre Forderungen sofort geltend zu machen.

(2) Wird eine Auszahlungsfrist von den Miterben vereinbart oder vom Verlassenschaftsgericht bestimmt (Abs. 1), so hat dieses in der Einantwortungsurkunde anzuordnen, daß mit dem Eigentumsrecht für den Anerben gleichzeitig das Pfandrecht zur Sicherstellung der Abfindungsansprüche der übrigen Miterben, und zwar im Range hinter allfälligen Versorgungsrechten (§ 15) grundbücherlich eingetragen werden muß. Diese Anordnung entfällt nur, wenn sich der anspruchsberechtigte Miterbe gegen die Sicherstellung seines Abfindungsanspruchs ausspricht. Die Möglichkeit einer früheren Fälligkeit der Ansprüche im Sinne des Abs. 1 letzter Satz ist in die Verbücherungsanordnung der Einantwortungsurkunde aufzunehmen.

##### Versorgungsansprüche.

§ 13. (1) Den minderjährigen Abkömmlingen des Erblassers, die auf dem Erbhof leben und ihren Unterhalt weder aus eigenem Vermögen, ohne Berücksichtigung des bereits ausgezahlten Abfindungsanspruchs, bestreiten können noch von anderer Seite zu erhalten haben, steht, wenn sie Miterben des Anerben sind, das Recht zu, bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens bis zur Erreichung der Eigenberechtigung in angemessener Weise auf dem Erbhof weitererhalten und weitergezogen zu werden. Solange sie dieses Recht in Anspruch nehmen, können sie die Auszahlung der Abfindungsansprüche nicht begehren. Sie sind bei sonstigem Verlust des Versorgungsanspruchs zu einer ihren Kräften angemessenen üblichen Mithilfe auf dem Erbhof verpflichtet.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind insoweit, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbhofs vereinbar ist, auch auf großjährige Abkömmlinge des Erblassers anzuwenden, die sich

wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst erhalten können. Bei der Beurteilung, ob sie ihren Unterhalt selbst bestreiten können, sind jedoch auch die bereits ausgezahlten Abfindungsansprüche zu berücksichtigen.

(3) Befinden sich minderjährige Abkömmlinge (Abs. 1) in auswärtiger Berufsausbildung oder werden sie nach dem Tode des Erblassers mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einer solchen zugeführt und reichen ihr Vermögen und ihre Einkünfte zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten nicht aus, so kann der Anerbe durch das Vormundschaftsgericht verhalten werden, von dem Abfindungsanspruch, der ihnen zusteht und gestundet wurde, das Fehlende in monatlichen Teilbeträgen zu leisten. Reicht auch der gestundete Abfindungsanspruch nicht aus, so kann das Vormundschaftsgericht den Anerben zur Bestreitung der erforderlichen Kosten insoweit verpflichten, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbhofs vereinbar ist.

§ 14. (1) Der überlebende Ehegatte, der nicht Anerbe ist, hat das Recht, einen den ortsüblichen Lebensumständen angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge) auf dem Erbhof zu verlangen. Dieses Recht gebührt nicht, soweit sich der Ehegatte aus eigenem Vermögen erhalten kann. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Ausgedinge auf Antrag der Beteiligten vermindert oder erhöht oder überhaupt anders gestaltet werden; berücksichtigungswürdige Gründe sind insbesondere anzunehmen, wenn der Anerbe das Ausgedinge infolge unverschuldeter Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr im selben Ausmaß tragen kann, wenn der Ausgedinger infolge unverschuldeter Erhöhung seiner Bedürfnisse mit den Ausgedingsleistungen nicht mehr auskommt oder wenn infolge ständiger Zwistigkeiten dem Ausgedinger das weitere Verbleiben auf dem Erbhof nicht mehr zugemutet werden kann. Über den Antrag entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der wirtschaftliche Mittelpunkt des Erbhofs liegt, im außerstreitigen Verfahren.

(2) Dem überlebenden Ehegatten, der zur Zeit des Todes des Erblassers auf dem Erbhof gelebt hat, steht das Recht des Fruchtgenusses am Erbhof zu, solange der Anerbe, sofern er ein Abkömmling des Erblassers oder des überlebenden Ehegatten ist, das 25. Lebensjahr nicht erreicht hat und solange er Eigentümer des Erbhofs bleibt. Voraussetzung ist, daß der Ehegatte den Erbhof bewirtschaftet. Insoweit kann er das Ausgedinge nicht in Anspruch nehmen. Bei Wiederverhehlung des überlebenden Ehegatten gebührt das Fruchtgenußrecht auch dem neuen Ehegatten, wenn dieser nicht selbst Alleineigentümer eines Erbhofs ist.

(3) Die während der Dauer des Fruchtgenußrechts (Abs. 2) fällig werdenden, dem Anerben zur Abfindung der übrigen Miterben auferlegten Leistungen (§§ 10 bis 13), sind vom Fruchtnießer aus den Ertragsüberschüssen des Erbhofs zu erbringen. Reichen die Ertragsüberschüsse nicht aus, so bleibt für den Rest der Anerbe verpflichtet.

§ 15. Das Verlassenschaftsgericht hat in der Einantwortungsurkunde anzuordnen, daß mit dem Eigentumsrecht für den Anerben gleichzeitig die in den §§ 13 und 14 angeführten Versorgungsrechte grundbücherlich eingetragen werden müssen. Die im § 13 Abs. 1, 2 und 3 letzter Satz und im § 14 Abs. 1 bezeichneten Rechte sind als Reallasten, das im § 14 Abs. 2 bezeichnete Recht als Dienstbarkeit unter Berufung auf die vorstehenden Gesetzesstellen ins Grundbuch einzutragen.

#### Vorläufige Aufschiebung der Erbteilung.

§ 16. (1) Treten bei der gesetzlichen oder der gewillkürten Erbfolge Abkömmlinge des Erblassers allein oder gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten als Miterben ein und ist der als Anerbe Berufene noch minderjährig, so kann das Verlassenschaftsgericht auf Antrag des Anerben und wenigstens eines der übrigen Miterben verfügen, daß die Erbteilung vorläufig aufgeschoben werde; der Erbhof ist in diesem Falle den beantragenden Miterben in das gleichzeitige Eigentum zu übertragen. Hiedurch wird die Erbhofeigenschaft des Erbhofs nicht berührt. Die vorläufige Aufschiebung der Erbteilung ist bei der grundbücherlichen Eintragung des Eigentumsrechts anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots (§ 364 c ABGB.). Eine vertragsmäßige Belastung ist nur mit Zustimmung des Anerben zulässig.

(2) Miterben, die sich dem Antrag nicht angeschlossen haben, sind im Sinne der §§ 10 ff. abzufinden und zu versorgen. Hiebei treffen die Verpflichtungen alle Miteigentümer des Erbhofs, solange ihr Miteigentum währt. Eine Abfindung (Versorgung) ist auch vorzunehmen, wenn später einer der eingetragenen übrigen Miterben aus der Gemeinschaft austreten will oder stirbt. In diesem Fall übernehmen die übrigen eingetragenen Miterben den erledigten Anteil am Erbhof gleichzeitig ins Eigentum; das Verlassenschaftsgericht hat die grundbücherliche Übertragung von Amts wegen anzuordnen. Wollen die übrigen Miterben das Eigentum nicht übernehmen, so ist die vorläufig aufgeschobene Erbteilung durchzuführen.

(3) Die vorläufig aufgeschobene Erbteilung ist ferner durchzuführen, wenn dies der Anerbe verlangt oder wenn er stirbt, spätestens aber, sobald

6

er die Eigenberechtigung erlangt. Das Verlassenschaftsgericht hat die grundbücherlichen Eintragungen zur Durchführung der Erbteilung von Amts wegen anzuordnen.

#### Ansprüche der Noterben.

§ 17. Der Berechnung der Pflichtteilsansprüche ist der Übernahmepreis zugrunde zu legen. Die Bestimmungen über die Gewährung von Auszahlungsfristen und die Verzinsung sowie über die grundbücherliche Sicherstellung gestundeter Beträge gelten auch für Noterben. Das Recht auf Erhaltung und Erziehung im Sinne des § 13 steht auch Noterben zu.

#### Nachtragserbteilung.

§ 18. (1) Verkauft der Anerbe binnen sechs Jahren nach der Rechtskraft der Einantwortung auf einmal oder stückweise den ganzen Erbhof oder dessen wesentliche Teile, so ist ein den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises (§ 11) übersteigender Mehrerlös auf Antrag als nachträglich hervorgekommenes Verlassenschaftsvermögen zu behandeln und hierüber eine Nachtragserbteilung einzuleiten. Ein Mehrerlös liegt erst vor, wenn und soweit sich nach Hinzurechnung des Wertes allfälliger vom Anerben bewirkter Aufwendungen zum Übernahmepreis etwas erübrigt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung. Hierbei ist ein den inneren Wert des seinerzeitigen Übernahmepreises übersteigender Teil des Meistbots auf Antrag insoweit der Nachtragserbteilung zu unterziehen, als er dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird. Für die Frist von sechs Jahren ist der Zeitpunkt des Zuschlags maßgebend.

(3) Eine Nachtragserbteilung unterbleibt, soweit der Anerbe den Mehrerlös (Teil des Restes der Verteilungsmasse) binnen vier Monaten vom Abschluß des Verkaufes (von der Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses) zum Erwerb eines anderen landwirtschaftlichen Betriebes verwendet hat.

(4) Zum Antrag auf Durchführung der Nachtragserbteilung sind nur die übrigen Miterben des Anerben und die Noterben sowie die gesetzlichen Erben dieser Miterben und Noterben berechtigt. Dieses Recht erlischt sechs Monate nach der grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechts des Käufers (Erstehers), frühestens aber sechs Monate nach Ablauf der dem Anerben zur Verwendung des Mehrerlöses (Teiles des Restes der Verteilungsmasse) offenstehenden Frist (Abs. 3).

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für den Erwerb des Miteigentums am Erbhof durch den Ehegatten des Anerben, wohl aber für die Weiterveräußerung dessen Mit-

eigentumsanteils an eine dritte Person, wenn der Erlös den inneren Wert des anteiligen seinerzeitigen Übernahmepreises übersteigt.

(6) Im Falle der vorläufigen Aufschiebung der Erbteilung nach § 16 Abs. 1 zählt die sechsjährige Frist des Abs. 1 von der Rechtskraft der Erbteilung an.

#### Anhörung der Landwirtschaftskammer.

§ 19. Das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgehende Verlassenschaftsgericht hat vor allen Entscheidungen, die eine besondere Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse voraussetzen, die nach seinem Sitz örtlich bestimmte Landwirtschaftskammer oder zwei von dieser für den bestimmten Verlassenschaftsfall namhaft gemachte bäuerliche Sachverständige zu hören.

### IV. Abschnitt.

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen.

##### Überleitung.

§ 20. (1) Die Erbhofeigenschaft landwirtschaftlicher Betriebe, die im Alleineigentum des Ehegatten als Anerben nach § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung oder als Anerben nach §§ 24, 25 der Erbhoffortbildungsverordnung stehen (§ 10 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85), wird durch die Tatsache der Nacherbschaft nicht berührt. Ist die eben genannte Anerbeneigenschaft des zur Anerbenfolge gelangten Ehegatten nach § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung im Sinne des § 12 Abs. 5 der Erbhoffortbildungsverordnung in der Einantwortungsurkunde (Amtsbestätigung) angeführt, so hat das Verlassenschaftsgericht von Amts wegen die Ersichtlichmachung der Nacherbschaft im Grundbuch anzuordnen.

(2) Tritt der Tatbestand ein, der die Nacherbfolge nach dem Anerben nach § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung (§ 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85) auslösen soll, so gilt folgendes:

1. Ist ein vom vorverstorbenen Ehegatten oder von beiden Ehegatten bestimmter weiterer Anerbe vorhanden, so ist dieser Nacherbe und im Sinne dieses Bundesgesetzes Anerbe.

2. Trifft die Voraussetzung der Z. 1 nicht zu, ist aber ein Abkömmling des vorverstorbenen Ehegatten vorhanden, so ist dieser Nacherbe. Sind mehrere Abkömmlinge des vorverstorbenen Ehegatten da, so ist Nacherbe derjenige Abkömmling, der bei der gesetzlichen Erbfolge nach diesem Bundesgesetz als Anerbe des vorverstorbenen Ehegatten berufen wäre, wenn dieser jetzt erst gestorben wäre. Der in den beiden vorstehenden Sätzen genannte Nacherbe ist An-

erbe im Sinne dieses Bundesgesetzes. Für minderjährige Kinder des Vorerben aus späterer Ehe und für dessen überlebenden späteren Ehegatten gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 erster und dritter Satz, Abs. 2 sowie Abs. 3 zweiter Satz und § 14 sinngemäß, sofern diesen Personen nicht bereits auf Grund der Erbhoffortbildungsverordnung Versorgungsansprüche zustehen.

3. Andernfalls erlischt die Nacherbschaft.

(3) Der Anerbe nach §§ 24, 25 der Erbhoffortbildungsverordnung (§ 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85) erwirbt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes das freie Eigentum an dem ihm vom vorverstorbenen Ehegatten zugekommenen Anteil am Erbhof. Die Bestimmung eines weiteren Anerben durch beide Ehegatten oder durch den überlebenden Ehegatten allein ist als letztwillige Anordnung über den ganzen Erbhof nach dem Tode des überlebenden Ehegatten wirksam. Für minderjährige Kinder des vorverstorbenen Ehegatten gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 erster und dritter Satz, Abs. 2 sowie Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß.

(4) Wurde der Antrag eines weichenden Erben auf Zuerkennung einer Entschädigung im Sinne des § 15 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, von der Bäuerlichen Schlichtungsstelle nur deshalb ganz oder teilweise abgewiesen, weil dem Antragsteller ein Anwartschaftsrecht nach § 10 des genannten Bundesgesetzes zusteht, so kann der Abgewiesene, wenn ihm das Anwartschaftsrecht infolge der vorstehenden Regelung (Abs. 2 und 3) nicht mehr zukommt, binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken. Hat ein weichender Erbe die Stellung eines Antrags auf Entschädigung im Sinne der angeführten Gesetzesstelle nur wegen des Anwartschaftsrechts unterlassen, so kann er binnen der eben genannten Frist noch einen Antrag auf Entschädigung bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle einbringen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich.

§ 21. Dieses Bundesgesetz gilt nicht in den Ländern Tirol und Vorarlberg.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

§ 22. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Ablauf von drei Monaten nach seiner Kundmachung in Kraft. Es gilt nicht für Erbfälle, in denen der Tod des Erblassers oder der Tatbestand der Nacherbfolge nach § 10 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, vor seinem Wirksamwerden eingetreten ist oder in denen, im Fall einer letztwilligen Verfügung aus der Zeit vor seinem Wirksamwerden, die nicht bereits eine Erklärung im Sinne des § 8 Abs. 6 (§ 9 Abs. 1 letzter Satz) enthält, der Erblasser nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes letztwillig eine solche Erklärung abgibt; örtlichen Gewohnheiten über die Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe im Erbweg wird jedoch kein Abbruch getan.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Verordnungen können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Gesetz vom 16. September 1903, LGBl. für Kärnten Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, BGBl. Nr. 235, samt den dazu ergangenen Vorschriften seine Wirksamkeit. Es ist jedoch auf Erbfälle, die sich vorher ereignet haben, weiterhin anzuwenden.

Vollziehung.

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

### A. Einleitung.

#### I.

Bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts war in den meisten altösterreichischen Ländern der Erwerb von bäuerlichem Grundbesitz, insbesondere im Erbgang, aus sachlichen Gründen beschränkt. Die Rechtsvorschriften über die gesetzliche Erbfolge in Bauerngütern waren durch § 761 ABGB ausdrücklich aufrechterhalten worden.

Diesem Sonderrecht des bäuerlichen Besitzes hat der wirtschaftliche Liberalismus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Ende gesetzt. Nach dem Gesetz vom 27. Juni 1868, RGBl. Nr. 79, hatten die im § 761 ABGB erwähnten, in politischen Gesetzen enthaltenen Anordnungen, welche die Vererbung von Bauerngütern betrafen, in jenen Ländern und Landesteilen, in denen die Teilung solcher Güter gesetzlich nicht mehr beschränkt war, mit Ablauf von drei Monaten nach der Kundmachung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit zu treten; in jenen Ländern und Landesteilen, in denen die Beschränkung der Freiteilbarkeit noch bestand, sollten die genannten Anordnungen mit dem Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten eines diese Beschränkung aufhebenden Landesgesetzes ihre Wirksamkeit verlieren. Im Anschluß daran wurde noch im Jahre 1868 durch eine Reihe von Landesgesetzen die Beschränkung der freien Teilbarkeit in den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg aufgehoben. Von den zum heutigen Österreich gehörenden Ländern erließ somit nur Tirol kein einschlägiges Landesgesetz; es verblieb bei den Teilungsbeschränkungen und einer Sondererbfolge in bäuerliche Güter. Die weiter geltenden Bestimmungen des Theresianischen Grundzerstückelungs- und Erbfolgepatents vom 11. August 1770 und des Franziseischen Erbfolgepatents vom 9. Oktober 1795, JGS. Nr. 258, über das gesetzliche Erbrecht im Bauernstande sind schließlich in das am 12. Juni 1900 ergangene, heute noch wirksame Tiroler Höfegesetz übergegangen.

Da in der Folge durch die Grundentlastung und die Aufhebung des Bestiftungszwangs die Gefahr des Verschwindens der bäuerlichen Betriebe eine immer bedrohlichere Gestalt annahm, suchte man durch das Gesetz vom 1. April 1889, RGBl. Nr. 52, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, zunächst hinsichtlich des ländlichen Erbrechts, wieder eine Annäherung an den früheren Zustand. Auf Grund dieses Reichsrahmengesetzes erließ Tirol das eben erwähnte Gesetz vom 12. Juni 1900, LGBl. Nr. 47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe. Es enthält Höfe- und Anerbenrecht. Ihm folgte drei Jahre später Kärnten mit dem Gesetz vom 16. September 1903, LGBl. Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe); dieses hat nur Anerbenrecht zum Gegenstand. Die anderen Länder des heutigen Österreich machten von der ihnen durch das Reichsrahmengesetz gegebenen Ermächtigung keinen Gebrauch.

Die Verordnung vom 27. Juli 1938, RGBl. I S. 935, brachte sodann die Einführung des Höfe- und Anerbenrecht gleichzeitig umfassenden reichsdeutschen Erbhofrechts in Österreich, insbesondere des Reichserbhofgesetzes; dieses verfügte im § 60, daß mit seinem Inkrafttreten die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht außer Wirksamkeit zu treten haben. Hievon waren die beiden im vorigen Absatz erwähnten, für Kärnten und Tirol geltenden Gesetze und wohl auch das Reichsrahmengesetz betroffen. Trotzdem erwies sich das Tiroler Höferechtsgesetz in seinen Nachwirkungen als so stark, daß es durch die Verordnung vom 12. April 1940, RGBl. I S. 665, für jene geschlossenen Höfe, die nicht Erbhöfe im Sinne des reichsdeutschen Erbhofrechts waren, rückwirkend mit 1. August 1938, dem Tage des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes, wieder in Wirksamkeit gesetzt wurde.

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft wurden durch das



Gesetz vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, und das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, das reichsdeutsche Erbhofrecht beseitigt und die Kärntner und Tiroler Gesetze in ihrer Fassung vom 13. März 1938 wieder ins Leben gerufen. Es bestehen daher heute, wenn man von den in dieser Hinsicht unzulänglichen Bestimmungen der verschiedenen Grundverkehrsgesetze der Länder absieht, wieder nur in Kärnten und Tirol gesetzliche Beschränkungen des freien Verkehrs mit bäuerlichem Grund und Boden.

Der vorstehende kurze Abriß aus dem Werdegang eines eigenen bäuerlichen Rechtes zeigt, daß das Problem einer Beschränkung der Freiteilbarkeit und einer Sondererbfolge in bäuerliche Güter dem österreichischen Rechte nicht fremd ist.

## II.

Auch in jenen Teilen Österreichs, in denen gesetzliche Beschränkungen nicht bestehen, entspricht der geschlossene Übergang des Bauernhofs im Erbgang, wenn man von kleinen angestammten Freiteilungsgebieten absieht, einer althergebrachten bäuerlichen Sitte. Es war daher nicht befremdlich, wenn bald nach der Beseitigung des reichsdeutschen Erbhofrechts da und dort, aus bäuerlichen Kreisen selbst, wieder Stimmen laut wurden, die die völlige Freigabe des bäuerlichen Besitzes als übereilt anprangerten und zur Wahrung und zum Schutze der bestehenden Sitte die Schaffung eines österreichischen Erbhofgesetzes für das gesamte Bundesgebiet verlangten.

Um eine Erklärung dafür zu finden, warum dann doch das reichsdeutsche Erbhofrecht von der bäuerlichen Bevölkerung Österreichs durchwegs abgelehnt worden war, muß in Erinnerung gebracht werden, daß es eine Reihe von äußerst harten Anordnungen enthielt, die dem Freiheitsdrang des österreichischen Bauern zuwiderliefen.

Zunächst hatte die Tatsache, daß der Eigentümer eines bäuerlichen Gutes entgegen dem althergebrachten Brauch in Österreich seinen Ehegatten nicht mitanschreiben lassen konnte, am meisten den Unwillen der bäuerlichen Kreise erregt. Diese Härte war später allerdings durch die Erbhoffortbildungsverordnung weitgehend gemildert worden; diese Verordnung ist aber infolge der fortgeschrittenen Kriegereignisse nicht mehr recht zum Durchbruch gekommen und bis zuletzt mehr oder weniger toter Buchstabe geblieben, wozu wohl auch die ungewöhnliche Kasuistik und Kompliziertheit ihrer Bestimmungen beigetragen haben mögen.

Daneben litt das Reichserbhofrecht an einer übergroßen Starre der Anerbenordnung, einer

ungerechtfertigten Bevorzugung der männlichen Sippenmitglieder und einer zu strengen Unbelastbarkeit des Hofes. Als unbillig wurde es ferner empfunden, daß gegenüber der besonders betonten Vorzugsstellung des Anerben die Interessen der weichenden Erben allzusehr in den Hintergrund zu treten hatten; sofern ein frei vererbliches Vermögen überhaupt vorhanden war, konnten die weichenden Erben nicht einmal mit diesem rechnen, weil es zunächst zur Deckung der Schulden verwendet werden mußte. Diese Bestimmungen bedrohten den im bäuerlichen Leben Österreichs immer noch wachen Gedanken einer Familienarbeitsgemeinschaft an seiner Wurzel. Wenn auch von der anderen Seite gesehen das reichsdeutsche Erbhofrecht manche gute Eigenschaften für sich buchen konnte, so weil es die uneingeschränkte Geschlossenheit des Hofes mit aller Strenge gewährleistete, weil es dem Bauerstand so manche Begünstigung, insbesondere steuerlicher Natur, einbrachte und weil in den Anerbengerichten zur Rechtsprechung in bäuerlichen Dingen besonders geeignete Behörden vorhanden waren, so zeigte es sich doch einmal wieder, daß eine Gesetzgebung, die allzu einseitig die Interessen einzelner Personen hervorkehrt und nicht einen goldenen Mittelweg zu finden weiß, zuletzt zu einem Mißerfolg führen muß.

Der gesamte Rechtsstoff war außerdem in mehrere große Gesetzeskomplexe, wie das Reicherbhofgesetz, die Erbhofrechtsverordnung, die Erbhofverfahrensordnung, die Erbhoffortbildungsverordnung, aufgesplittert und infolgedessen selbst für den Juristen nur schwer zu übersehen. Die bis ins kleinste gehende Regelung aller Erscheinungsformen hat das ihre dazugetan, diesen Zustand noch zu verschärfen. Zuletzt war es die von den Organisationen des Reichsnährstands betriebene schroffe Handhabung des Gesetzes, die es dem österreichischen Bauern vollends entfremdete.

## III.

Gerade die Tatsache, daß bis vor wenigen Jahren ein in aller Schärfe ausgeprägtes bäuerliches Sonderrecht gegolten hat und dieses mit Rücksicht auf die einmütige Ablehnung durch die österreichischen Bauern nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft restlos aufgehoben wurde, verpflichtet zu einer besonderen Überlegung, wenn nun, um dem Rufe nach einem gesamtösterreichischen Erbhofrecht zu folgen, erneut an die Schaffung eines bäuerlichen Sonderrechts geschritten werden soll. Es ist nicht nur vorab zu prüfen, ob überhaupt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung besteht, sondern sodann auch Bedacht darauf zu

nehmen, daß alte Fehler vermieden werden und die Gesetzgebung nur insoweit eingreift, als es erforderlich ist, um volkswirtschaftliche Schäden hintanzuhalten.

Das Bundesministerium für Justiz, an das die mehrfachen Wünsche zur Ergreifung gesetzgeberischer Maßnahmen herangetragen worden waren, war zunächst um eine Klärung dessen bemüht, inwieweit sich Länder, landwirtschaftliche Hauptkörperschaften und sonst Beteiligte mit den nach Schaffung eines Anerbrechts laut gewordenen Rufen identifizierten. Als Ergebnis einer zu diesem Zweck im Oktober 1950 nach Schladming einberufenen Tagung konnte festgestellt werden, daß es fast allgemein als notwendig oder doch erwünscht erachtet wird, gesetzgeberische Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes im Erbgang zu treffen. Obwohl die Anregungen und Vorschläge dieser Tagung in Einzelheiten begreiflicherweise auseinandergingen, so konnte doch eine einheitliche große Linie gefunden werden. Diese wies auf das Ziel eines Bundesgesetzes über ein gelockertes Anerbenrecht hin.

Das Bundesministerium für Justiz hat daraufhin einen von ihm erstellten Gesetzentwurf samt ausführlichen Erläuterungen allen jenen Stellen zugehen lassen, die nach Schladming eingeladen worden waren. Gleichzeitig wurde für Ende März 1951 eine zweite Tagung nach Wien einberufen, die nun bereits auf Grundlage des Vorentwurfs der Beratung von Einzelheiten im engen Fachkreis dienen sollte.

Auf dieser zweiten Tagung wurde das Bundesministerium für Justiz in seinen vorbereitenden Schritten bestätigt. Eine weitere Annäherung der Bestrebungen, zu einem möglichst einheitlichen Gesetzeswerk zu kommen, war festzustellen.

Im Hinblick auf verschiedentlich, insbesondere von den Ländern, geäußerte Bedenken mußte das Bundesministerium für Justiz ferner um eine Bereinigung der Zweifel um die verfassungsmäßige Zuständigkeit zur Gesetzgebung bemüht sein. Da zahlreiche Beratungen über diesen Gegenstand kein verlässliches Ergebnis lieferten, hat das Bundesministerium für Justiz schließlich die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art 138 Abs. 2 B-VG. in der Fassung von 1929 veranlaßt. Mit dem Erkenntnis vom 15. Dezember 1952, K II-2/52/19, hat der Verfassungsgerichtshof die Feststellung getroffen, daß das Anerbenrecht in seiner materiellrechtlichen und formalrechtlichen Regelung eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. sei und damit in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung falle. Dieser Rechtssatz ist mit Kundmachung

vom 19. Jänner 1953, BGBl. Nr. 23, veröffentlicht worden.

Der ursprüngliche Entwurf des Bundesministeriums für Justiz hatte die verwaltungsbehördliche Erfassung der Erbhöfe vorgesehen. Eine solche Maßnahme hat der Verfassungsgerichtshof in dem genannten Erkenntnis allerdings als eine Angelegenheit der Bodenreform erklärt; die diesbezüglichen Anordnungen des früheren Entwurfes konnten daher in der vorgesehenen Form nicht bestehen bleiben. Hierüber wird weiter unten (siehe unter VII) noch besonders zu sprechen sein.

#### IV.

Die für die Einführung anerbenrechtlicher Vorschriften geltend gemachten Erwägungen lassen sich in folgender Weise kurz zusammenfassen:

Wohl vornehmlich als eine Folge des großen Krieges hat in den letzten Jahren die Zersplitterung des landwirtschaftlichen Besitzes selbst in den angestammten Erbhofgebieten in erschreckendem Maße zugenommen. Die mehreren Erben des Bauern wollen sich nicht mehr damit begnügen, mit einer Geldforderung abgefunden zu werden, die zwar vielleicht sichergestellt, aber doch einer allfälligen Geldentwertung unterliegen würde; sie fordern vielmehr einen ihrem Erbteil entsprechenden verhältnismäßigen Anteil am Grund und Boden, obgleich sie diesen wegen ihres Berufes oder aus sonstigen Gründen vielleicht gar nicht bewirtschaften können. So wird der Bauernhof zerrissen und seiner Lebensfähigkeit beraubt, einzelne Grundstücke, die mit dem Hof eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden von fremden Pächtern bewirtschaftet, auf anderen wieder sind unproduktive Wohnhäuser, die vielfach nur dem Sommeraufenthalt dienen, erbaut. Daß es im hervorragenden Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegt, solches zu verhindern, und daß die beschriebene Bewegung des bäuerlichen Grundbesitzes an dem Bestand des Volkes rührt, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Aber selbst dort, wo die weichenden Erben mit einer Geldabfindung einverstanden sind, ist keine gesetzliche Handhabe da, um die Erbteilung für den Übernehmer des Bauernhofes erträglich zu machen. Die Auszahlung der Abfindungsbeträge stellt für den Hof in der Regel eine schwere Belastung dar, die der junge Bauer nur mit harter Mühe und auf längere Sicht abtragen kann; sie kann nicht selten unerträglich sein und den Ruin des Hofes mit denselben verderblichen Folgen für das Volksganze wie die Zersplitterung bedeuten. Dem muß bereits im Abhandlungsverfahren vorgebeugt werden, indem der Wert des Hofes so

bestimmt wird, daß der neue Bauer wohl bestehen kann.

Es sind damit zugleich die beiden wichtigsten Grundpfeiler des Anerbenrechts, nämlich die Wahrung der Einheit des Hofes und die Erbteilung im Sinne des Wohlbestehens des Anerben, sichtbar gemacht.

## V.

Einen wichtigen Gegenstand der Beratungen über den äußeren Rahmen der neuen Gesetzgebung gab die Frage nach dem örtlichen Wirkungsbereich eines zu schaffenden Anerbengesetzes ab.

Hiebei war darauf Bedacht zu nehmen, daß einerseits in den Ländern Kärnten und Tirol bereits anerbenrechtliche Vorschriften bestehen, die sich gut bewährt haben, und daß andererseits in kleinen Gebieten Österreichs der Grundsatz der Freiteilbarkeit althergebrachter Überlieferung entspricht.

Was zunächst Kärnten betrifft, so bestand ursprünglich die Absicht, das dort geltende Erbhöfegesetz unberührt zu lassen. Von der Ausnehmung Kärntens konnte jedoch später abgegangen werden, weil der vorliegende Entwurf sich dem geltenden Rechte nicht nur weitgehend nähert und anpaßt, sondern überdies es wertvoll zu ergänzen geeignet ist, wo es Lücken und Zweifelsfragen bietet. Mit der Ablösung des Kärntner Sonderrechts durch die Regelung des Entwurfes ist nicht die Gefahr einer Zerstörung von betont eigenständigen Einrichtungen verbunden.

Anders verhält es sich mit Tirol. Da sich die anerbenrechtlichen Vorschriften Kärntens und Tirols stark ähneln, bedeutet zwar die in Aussicht genommene Regelung auch keine schwerwiegende Abweichung von dem Tiroler Sonderrecht, es kann jedoch die Eigenart der Tiroler Bevölkerung, die zäh an althergebrachten Sitten, und dies auch in Einzelheiten, festhält und demnach auch die geringfügigen Unterschiede, die zur Erzielung einer einheitlichen Linie notwendig waren, als einen Eingriff in ihre seit unvordenklichen Zeiten überlieferten Bräuche und als eine Verschlechterung der angestammten Einrichtungen empfindet, nicht außer acht gelassen werden. Es darf diesbezüglich auf die Ausführungen unter I zurückverwiesen werden, die dargelegt haben, wie Tirol als einziges Land Österreichs immer einer Beschränkung der freien Teilbarkeit bäuerlicher Güter und einer Sondererbfolge in diese gehuldigt hat. Wie stark diese Überlieferung in der Auffassung der Bevölkerung Tirols verwurzelt ist, kann wohl nicht sinnfälliger als durch die Tatsache dargetan werden, daß selbst das Reichserbhofrecht sich vor dem Tiroler Höferecht beugen mußte. Es soll demnach das

vorliegend entworfene Gesetz in Tirol nicht gelten.

In Tirol besteht, wie bereits angemerkt wurde, eine über die vorgeschlagene Regelung hinausgehende Vorschrift in Gestalt des Gesetzes vom 12. Juni 1900, LGBl. für Tirol Nr. 47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe. Wenn dieses auch in einzelnen Gebieten des Landes Tirol deshalb nicht angewendet wird, weil die in Betracht kommenden Bauernhöfe nicht in der Höfeabteilung des Grundbuchs eingetragen sind, so sind diese Gebiete doch keineswegs von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die nicht erfaßten Höfe eintragen zu lassen und damit die Vorschriften des Tiroler Höferechtsgesetzes auch auf sie anzuwenden. Übrigens ist der wesentliche Teil der für die Erhaltung einer bäuerlichen Familie überhaupt in Betracht kommenden Höfe ohnehin erfaßt, da es in Tirol 14.307 Landwirtschaften über 5 ha Größe gibt, die Zahl der geschlossenen Höfe aber 14.606 beträgt.

Die angestammten kleinen Freiteilungsgebiete finden sich im größeren Teile Vorarlbergs und in einigen Gegenden Tirols. Die Auffassungen über die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit eines Anerbenrechts in Freiteilungsgebieten sind geteilt. Während die einen glauben, daß die dem Freiteilungsgebiet eigentümliche Zersplitterung der Bauernhöfe im Erbgang durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden wieder wettgemacht würde und ein Anerbenrecht nur die Gefahr einer Abwanderung der weichenden Erben in die Städte auf den Plan rufen könnte, sind die anderen der Meinung, daß gerade in den angestammten Freiteilungsgebieten endlich dem weiteren Verderb der Bauernwirtschaften infolge der Teilung ein Riegel vorgeschoben werden müßte. Was nun im besonderen Vorarlberg betrifft, so führen die maßgebenden Landesstellen ins Treffen, daß sich das System der Freiteilung nach dem gesamten sozialen und wirtschaftlichen Aufbau bewährt habe. Gerade durch die Freiteilung werde für die Kinder der sehr kinderreichen Familien die Möglichkeit geboten, häufig neben einer unselbständigen Tätigkeit einen gesunden Rückhalt an einem landwirtschaftlichen Betrieb zu finden. Hinzu komme noch, daß die Teilung in Heimgut, Vorsäß und Almweiden schon durch die Bodengestaltung bedingt sei und das Bestehen dieser Einrichtung besondere Vorschriften gegen eine Zersplitterung des landwirtschaftlichen Besitzes im Erbweg entbehrlich mache. Wegen dieser Besonderheiten nimmt der Entwurf daher auch Vorarlberg aus.

Eine ganz besondere Stellung nimmt das Burgenland ein. Obwohl hier nicht von einem

angestammten Freiteilungsgebiet gesprochen werden kann, ist es doch eine bekannte Tatsache, daß durch jahrzehntelang betriebene Teilungen im Erbgang und unter Lebenden eine Zurückführung einst großer und mittlerer Bauernhöfe auf Kleinstbesitze vor sich ging. Für manche und nicht kleine Striche des Burgenlandes ist die äußere Bodenform durch den Begriff der Hosenriemenparzellen gekennzeichnet. Oft teilen sich zahlreiche Miteigentümer in Tausendstelanteile eines Grundbuchskörpers. Daß es sich hiebei um ungesunde Verhältnisse, vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft aus gesehen, handelt, bedarf keiner näheren Ausführungen.

Trotz der seit Jahrzehnten erhobenen dringlichen Forderung nach endlicher Herbeiführung gesunder Bodenbesitzverhältnisse verhält sich der größere Teil der davon betroffenen Bevölkerung des Burgenlandes gegenüber allen diesbezüglichen Bestrebungen der Behörde ablehnend; eine gleiche Stellung nimmt sie auch gegen eine beabsichtigte anerbengesetzliche Regelung ein. Abgesehen davon, daß die Aufteilung des Bodens von jedem Erben, der für sich ein Stückchen ergattern kann, als ein greifbarer Vorteil betrachtet wird, ist diese Einstellung der Bevölkerung zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß die Zersplitterung des Grundbesitzes notwendigerweise zum Übergang auf andere als spezifisch landwirtschaftliche Kulturen zwang, wie etwa die Ananas-erdbeer-Kulturen im nördlichen Burgenland, und dies in Verbindung mit der leichteren Gewinnmöglichkeit durch Befriedigung der höheren Ansprüche der nicht weit entfernten Großstadt Wien für den einzelnen besonders vorteilhafte Ergebnisse zeitigte. Dies kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Zerreißung des Grundes in immer kleinere Fleckchen einer gesunden Agrarpolitik zuwiderläuft und schließlich zu einer völligen Verelendung des Bauernstands führen muß.

Um nun im Burgenland einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu finden, hatte der ursprüngliche Entwurf des Bundesministeriums für Justiz gewisse Sonderbestimmungen für das Burgenland vorgesehen. So sollte ein allgemeines Erfassungsverfahren nicht stattfinden, vielmehr sollten die Erbhöfe als solche nur auf Antrag der Eigentümer erfaßt werden. Damit wäre einerseits den vorausschauenden Landwirten selbst die Möglichkeit gegeben worden, ihren Besitz als Erbhof zu erklären, ohne auf sie einen Zwang auszuüben, andererseits hätten die verantwortlichen landwirtschaftlichen Behörden und Körperschaften durch eine aufklärende Tätigkeit auf die freiwillige Unterstellung unter das Gesetz hinwirken können. Der vorliegende Entwurf sieht für das Burgenland keine Ausnahme mehr vor.

Diese nur scheinbare Verschärfung ist damit gerechtfertigt, daß sich das Gesicht des Entwurfes weitgehend im Sinne einer Milderung gewandelt hat. Während er ursprünglich auch die gewillkürte Erbfolge umfaßte, ist er nun grundsätzlich nur mehr auf die gesetzliche Erbfolge abgestellt; bei gewillkürter Erbfolge soll das Gesetz nur angewendet werden, wenn der Erblasser selbst den Übergang des Bauernhofs an eine einzige Person verfügt hat. Mit dieser grundsätzlichen Wahrung der Testierfreiheit, die eine ganz bedeutende Lockerung darstellt, hat es nun jeder Bauer in der Hand, durch eine letztwillige Anordnung die Aufteilung des Hofes zu bewirken, wenn er die guten Absichten des Anerbengesetzes nicht anerkennen will. Andererseits ist denjenigen Bauern, die den anerbennrechtlichen Gedanken auch heute schon hochhalten oder die sich in Zukunft den Zielen des Anerbengesetzes nicht verschließen wollen, die Möglichkeit gegeben, durch Unterlassung einer letztwilligen Anordnung oder aber auch im Wege einer solchen durch Bestimmung eines einzigen Hofübernehmers oder von Ehegatten als Anerben den Grundsätzen des Anerbenrechts nachzuleben. Damit glaubt das Bundesministerium für Justiz diejenige Mittellösung gefunden zu haben, die die Einbeziehung des Burgenlandes erlaubt.

## VI.

Es wurde bereits im vorstehenden Abschnitt darauf hingewiesen, daß der Entwurf gegenüber seiner ursprünglichen Fassung weitgehend gemildert wurde und daß diese Milderung in der Hauptsache in der grundsätzlichen Herausnahme der gewillkürten Erbfolge zu erblicken ist. Die Bestimmungen des zukünftigen Gesetzes sollen daher im wesentlichen nur anwendbar sein, wenn der Bauer stirbt, ohne die Übernahme des Hofes durch eine einzige Person verfügt zu haben. Diese Lockerung der Bestimmungen trägt mehrfachen Bedenken Rechnung, die gegen einen Eingriff in die Testierfreiheit geltend gemacht worden sind. Sie kann in Kauf genommen werden, weil die Gefahr der Zersplitterung der Bauernhöfe weniger von seiten des Erblassers droht, der in der Regel selbst dafür Sorge tragen wird, daß der Gegenstand seiner langjährigen Arbeit der kommenden Generation unversehrt erhalten bleibe, als vielmehr von der Seite der Erben, wenn eine letztwillige Verfügung nicht vorhanden ist.

Dennoch bedeutet jedes Anerbenrecht, also auch ein solches in der mildesten Form wie das vorliegende, einen Eingriff in die Rechte derjenigen Erben, die von der Übernahme des Hofes oder eines Anteils an diesem ausgeschlossen werden. Denn es ist eben das

Wesen des Anerbenrechts, daß der Erbhof, damit seine geschlossene Einheit erhalten bleibe, nur von einer einzigen Person ins Eigentum übernommen werden kann. Dieser Eingriff kann damit gerechtfertigt werden, daß die Sonderregelung im hervorragenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung lebensfähiger Bauernhöfe gelegen ist.

Der beschriebene Eingriff offenbart sich nur bei der Erbteilung. An der Erbfolge selbst, die nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes vor sich geht, wird nichts geändert. Der Eingriff bei der Erbteilung wirkt sich in doppelter Hinsicht aus. Zunächst, wie bereits mehrmals hervorgehoben wurde, dahin, daß unter mehreren zur Erbfolge berufenen Personen nur eine den Hof bekommt, während die anderen abgefunden werden müssen. Ferner dahin, daß bei der Abfindung der anderen Personen von einem besonderen Werte des Erbhofs ausgegangen wird. Dieser Wert wird unter Berücksichtigung der Interessen der weichenden Erben, insbesondere deren langjähriger Mitarbeit auf dem Hofe, so errechnet, daß der Anerbe wohl bestehen kann und nicht von allzuhohen Abfindungsansprüchen erdrückt wird. Eine weitgehende Sicherung der Abfindungsansprüche der Miterben und die Vorsorge für ihre Person sind das billige Äquivalent für ihre Zurücksetzung. Diese Vorsorge besteht in Versorgungsansprüchen der minderjährigen und unter Umständen auch der großjährigen Abkömmlinge des Erblassers durch Erhaltung und Erziehung auf dem Hofe, durch Gewährung einer auswärtigen Berufsausbildung, durch Zumessung eines Ausgedinges an den überlebenden Ehegatten und von Fruchtgenußrechten. Hinsichtlich des Näheren muß auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs verwiesen werden.

## VII.

Der vorliegende Entwurf weicht von dem früheren auch insofern erheblich ab, als die Erbhöfe als solche nicht mehr allgemein erfaßt werden sollen. Eine allgemeine Erfassung und Bezeichnung wäre zwar sehr wünschenswert, weil damit ein für allemal für jedermann, aus dem Grundbuch ersichtlich, klargestellt würde, daß ein bestimmter landwirtschaftlicher Betrieb Erbhof ist. Dem Bauern selbst könnte es eine Beruhigung sein, zu wissen, daß nach seinem Tode nicht etwa ein Streit der mehreren in Betracht kommenden Miterben zunächst nur um die Frage der Erbhofeigenschaft ausbrechen würde. Auch für den Fall, daß doch einmal ein Höfe-recht im engeren Sinne kommen sollte, wäre die Bestimmtheit, daß ein Bauernhof Erbhofeigenschaft besitzt, von nicht zu unterschätzen-

der Bedeutung; diesfalls hauptsächlich gegenüber außenstehenden Personen, die in eine rechtsgeschäftliche Beziehung zum Bauernhof treten. Wie vorstehend bereits angedeutet wurde, birgt die Unterlassung einer allgemeinen Verzeichnung der Erbhöfe die Gefahr in sich, daß die mehreren Miterben aus eigensüchtigen Beweggründen in einen Zwiespalt hinsichtlich der Beurteilung eines nachgelassenen Bauernhofs geraten. Solche Zwistigkeiten unter Verwandten können die Verlassenschaftsbehandlung, sehr zum Schaden des Hofes selbst, erheblich erschweren und vor allem hinauszögern.

Diesen Nachteilen stehen nun allerdings gewichtige Vorteile gegenüber. Zunächst ist nicht zu verkennen, daß eine allgemeine Erfassung, selbst in der einfachen und schnellen Form, wie sie der frühere Entwurf vorsah, eine ungeheure Belastung der Verwaltung darstellen könnte. Dazu kommt, daß es bei einem einfachen Vorgang im Sinne des früheren Entwurfes deshalb nicht bleiben könnte, weil der Verfassungsgerichtshof das Erfassungsverfahren als eine Angelegenheit der Bodenreform bezeichnete, die von den Agrarbehörden zu verwalten sei. Der Aufgabe, die vielen Zehntausende von Erbhöfen in Österreich zu ermitteln und zu verzeichnen, hätten sich daher die Agrarbehörden unterziehen müssen. Daß dies, da es in manchen Ländern nicht einmal Agrarbezirksbehörden gibt, auf erhebliche Schwierigkeiten hätte stoßen können, liegt auf der Hand. Es ist also gewiß, daß die allgemeine Erfassung einen ganz gewaltigen Verwaltungsaufwand hervorgerufen hätte, wobei nicht einmal vorausgesagt werden kann, in welchem Zeitraum dieser Verwaltungsaufwand abgeschlossen hätte werden können.

Daß mit behördlichen Maßnahmen, wie sie das allgemeine Erfassungsverfahren mit sich gebracht hätte, notwendigerweise eine Beunruhigung der Bauernschaft verbunden gewesen wäre, deren Abneigung gegen die Behörden des Reichserbhofrechtes noch nicht überwunden ist, ist sicher. Der Entwurf aber will nur Gutes, und zwar in erster Linie auch im Interesse der Bauern; dies soll nicht mit einer Belästigung der Bevölkerung und mit einer Beunruhigung, sondern mit solchen Maßnahmen in kluger Beschränkung erreicht werden, für die auch der weniger einsichtige Betroffene Verständnis aufzubringen vermag.

Bei Abwägung des Für und Wider glaubte daher der Entwurf von einer allgemeinen Erfassung der Erbhöfe absehen zu sollen. Demgemäß wird das Verlassenschaftsgericht in jedem einzelnen Erbfall zunächst zu untersuchen haben, ob der im Nachlaß vorhandene Bauernhof Erbhofeigenschaft besitzt. Dies war auch während der Geltung des Reichs-

erbhofrechts der Fall, solange die Erbhöfe-  
rollen noch nicht angelegt waren. Es entspricht  
ferner der heute in Kärnten geltenden Rege-  
lung. Aus der Erfahrung kann bestätigt  
werden, daß sich hieraus in der großen Mehrzahl  
der Fälle Schwierigkeiten nicht ergeben. In  
der Regel wissen Beteiligte und Behörden  
genau, ob ein Hof Erbhof ist oder nicht.  
Jene Grenzfälle, in denen unter den Erben  
ein Streit um diese Frage ausgefochten wird,  
sind selten.

### B. Besonderer Teil.

#### Zu § 1:

Der bäuerliche Grund und Boden ist deshalb  
von so besonderer ökonomischer Bedeutung,  
weil er das elementare Produktionsmittel eines  
Volkes darstellt. Nicht jeder Betrieb aber,  
der landwirtschaftlichen Charakter hat, wird  
die ihm im Gemeinschaftsleben des Volkes  
auferlegten Aufgaben der volkswirtschaftlichen  
Produktion mit der gleichen wünschenswerten  
Stetigkeit und Sicherheit erfüllen können.  
Es wird vielmehr nur jenes bäuerliche Unter-  
nehmen die Voraussetzungen hiefür in sich  
tragen, das durch seinen Ertrag eine krisen-  
feste und einigermaßen bedeutsame Leistungs-  
fähigkeit aufweist. Nur einem solchen land-  
wirtschaftlichen Betrieb kann aber der be-  
sondere Schutz eines Anerbenrechts zuteil  
werden, wenn dieses sein Ziel, die unge-  
schmälerte Erhaltung einer möglichst großen  
Zahl gesunder Bauernhöfe, erreichen will.

In diesem Sinne gibt der § 1 des Entwurfes  
eine Begriffsbestimmung für jene landwirt-  
schaftlichen Betriebe, die den Bestimmungen  
des Anerbengesetzes unterliegen sollen. Sie  
werden als „Erbhöfe“ bezeichnet. Der frühere  
Entwurf hat versucht, sie anders zu benennen,  
um Verwechslungen mit dem Erbhof des  
Reicherbhofgesetzes zu vermeiden; es ist  
jedoch zweckmäßig, zu einem Ausdruck zurück-  
zukehren, der einerseits leicht verständlich  
und einprägsam und andererseits durchaus  
gebräuchlich und eingelebt ist. Der Name  
„Anerbenhof“, den der ursprüngliche Entwurf  
geprägt hatte, hätte vermutlich in der Sprache  
der bäuerlichen Bevölkerung und der sonst  
beteiligten Kreise niemals Fuß gefaßt, weil  
es sich um eine konstruierte Neubildung  
handelte. Die Gefahr einer Verwechslung  
mit den Erbhöfen des Reichserbhofrechts ist  
gering, weil die Erbhofeigenschaft von damals  
nur mehr eine untergeordnete Rolle spielt  
und weil wohl jedermann einen unterscheiden-  
den Zusatz gebrauchen wird, der einen solchen  
früheren Erbhof meint.

Erste Voraussetzung der Erbhofeigenschaft  
ist, daß es sich um einen behausten landwirt-  
schaftlichen Betrieb handeln muß, der im

Alleineigentum einer natürlichen Person oder  
im Eigentum von Ehegatten steht. Im Eigen-  
tum von Ehegatten kann ein Hof stehen,  
wenn die Ehegatten Miteigentümer oder Ge-  
samteigentümer im Sinne der Gütergemein-  
schaft sind oder auch, wenn sich der eine ge-  
schlossene Einheit bildende Hof zum Teil  
im Eigentum des einen und zum Teil im  
Eigentum des anderen Ehegatten befindet.

Weitere Voraussetzung ist, daß der Durch-  
schnittsertrag des Hofes zur angemessenen  
Erhaltung einer bäuerlichen Familie von fünf  
erwachsenen Personen ausreicht. Ein ein-  
heitlicher Maßstab für die Angemessenheit  
der Erhaltung läßt sich nicht finden, weil  
diese nach den örtlichen Verhältnissen ver-  
schieden ist; so wird der Gebirgsbauer, der  
seit jeher unter schweren Mühen seinem Boden  
nur karge Erträgnisse abringt, an ein viel be-  
scheideneres Leben gewöhnt sein als der wohl-  
bestellte Landwirt des Flachlands. Die an-  
gemessene Erhaltung einer bäuerlichen Fa-  
milie bildet jene Mindestgrenze, von der ab  
landwirtschaftliche Betriebe in den Kreis der  
Erbhöfe eintreten. Der Bauernhof erfüllt die  
ihm in der gesamten Volkswirtschaft zu-  
kommende Aufgabe, Träger der Nahrungs-  
mittelerzeugung zu sein, schon dann, wenn  
er bloß die eine bäuerliche Familie ernährt,  
sofern nur diese Erzeugung eine stetige ist,  
daß die Familie auch in schlechten Zeiten zu  
leben hat und der Betrieb in Gang gehalten  
werden kann. Einem dringenden Wunsche  
Kärntens folgend, ist die Mindestgrenze für  
dieses Land anders gestaltet, nämlich auf eine  
Mindestfläche von 3 ha, abgestellt worden.  
Es wird damit die Anknüpfung an das gel-  
tende Gesetz gefunden, der eingelebte Brauch  
gewahrt und einer Schmälerei der Zahl  
der heute als Erbhöfe geltenden Besitzungen  
vorgebeugt.

Das Siebenfache des zur angemessenen Er-  
haltung einer bäuerlichen Familie von fünf  
erwachsenen Personen ausreichenden Durch-  
schnittsertrags bildet, und dies auch für  
Kärnten, die Obergrenze. Sie schließt  
den Großgrundbesitz von der Erbhofeigen-  
schaft aus.

Um jeden Zweifel auszuschließen, sagt der  
Entwurf im Abs 2, daß Betriebe, die aus-  
schließlich oder vorwiegend dem Wein-, Obst-  
oder Gemüsebau dienen, zu den landwirt-  
schaftlichen Betrieben im Sinne des Abs. 1  
gehören.

#### Zu § 2:

Der § 2 bestimmt, was alles zum Erbhof  
gehört. Das sind zunächst alle Grundstücke,  
die der Landwirtschaft dienen und eine wirt-  
schaftliche Einheit bilden. Es scheiden somit

Grundstücke aus, die dauernd eine andere Verwendung haben, etwa als Sportplatz benützt werden. Das Erfordernis der wirtschaftlichen Einheit hat mit einer Streulage an sich nichts zu tun; wohl aber kann der Bauer Eigentümer eines Grundstücks sein, das wegen großer Entfernung oder aus sonstigen Gründen von der Hofstelle aus gar nicht bewirtschaftet werden kann und deshalb etwa durch Verpachtung genutzt wird. Ein solches Grundstück steht nicht im wirtschaftlichen Verband des Hofes.

Da das Anerbengesetz von keinem Höferecht im engeren Sinne begleitet ist, der rechtsgeschäftliche Verkehr unter Lebenden also durch das in Aussicht genommene Gesetz nicht behindert wird, mußte auf Grundstücke, die üblicherweise als von der Hofeinheit ausgenommen behandelt werden, nicht Bedacht genommen werden. Solche Grundstücke, die in Tirol walzende Grundstücke genannt werden, ausdrücklich der freien Verfügung des Bauern im Erbweg vorzubehalten, war ebenso überflüssig, weil der Bauer auch in der Testierfreiheit nicht beschränkt wird.

Zum Erbhof gehört selbstverständlich das Zugehör im Sinne der §§ 295 bis 297 ABGB. Das sind alle Früchte im weiteren Sinne, soweit sie noch nicht von Grund und Boden abgesondert würden, ferner die bereits abgesonderten, auf der Wirtschaft noch vorhandenen Erzeugnisse, das Vieh, das zum Gute gehörige Werkzeug und alle Gerätschaften, Fahrzeuge, ferner jene Dinge, die zum anhaltenden Gebrauch des Betriebes bestimmt sind, wie Brunneneimer, Seile und anderes.

Im Gegensatz zum Zugehör waren jene nicht zum Zugehör zu rechnenden beweglichen Sachen besonders zu nennen, die zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs erforderlich sind. Dazu gehören alles notwendige Hausgerät, also insbesondere das Geschirr und die einer einfachen Haushaltsführung dienenden Möbel, soweit diese Dinge nicht ohnehin Zugehör sind; auch das Bargeld das für die laufende Wirtschaftsführung bestimmt ist, nicht jedoch Ersparnisse, die der Kapitalbildung gewidmet sind.

Unter den Nutzungsrechten sind in erster Linie die im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten genannten Nutzungsrechte zu verstehen. Hinsichtlich der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist auf den § 15 des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes 1951 zu verweisen. Die Einbeziehung der Rechte des Bauern aus der Mitgliedschaft zu landwirtschaftlichen Genossenschaften entspricht einem allgemeinen Verlangen.

Häufig werden mit einem landwirtschaftlichen Betrieb auch gewerbliche Unternehmungen verbunden sein, wie etwa ein Gasthaus oder eine Hufschmiede. Seit jeher sind diese Betriebe und die Landwirtschaft in einer Hand vereinigt gewesen. Sie können vielleicht gar nicht voneinander getrennt werden, weil es sich um radizierte Gewerbe handelt, oder es wäre doch ihre Trennung unwirtschaftlich. In diesen Fällen sollen sie gleichfalls Bestandteil des Erbhofs sein. Nur dann zählen sie nicht dazu, wenn sie gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb die Hauptsache bilden, wenn ihnen also wegen des beherrschenden Verhältnisses zum Hofe Selbständigkeit zukommt.

### Zu § 3:

Der mit dem § 3 beginnende Abschnitt II gibt darüber Aufschluß, in welchen Fällen der Erbfolge die besonderen Bestimmungen des Anerbengesetzes angewendet werden sollen und, im besonderen, wer den Erbhof im Erbgang übernimmt. Diese Person wird als Anerbe bezeichnet.

Der Ausdruck „Anerbe“ mag insofern irreführend sein, als er den Anschein erweckt, es werde eine besondere Erbfolge geschaffen. Dies ist nun nicht der Fall, weil an den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über die Erbfolge nichts geändert wird, diese vielmehr in jedem Falle weiter anwendbar bleiben und das Anerbengesetz, wie schon sein Titel sagt, nur besondere Erbteilungsvorschriften bringt. Dennoch muß die Bezeichnung „Anerbe“ beibehalten werden, weil sie seit unvordenklichen Zeiten einen festumrissenen Begriff darstellt.

Die §§ 3 bis 7 betreffen die gesetzliche Erbfolge. Die Anerkennung einer bestimmten Person als Anerben kommt nur in Betracht, wenn mehrere Miterben berufen sind, da sonst, sofern der Erblasser nicht durch Vermächtnis über den Hof verfügt hat, die Übernahme des Erbhofs durch den einzigen Erben klar ist und eine Erbteilung überhaupt nicht stattfinden kann.

Der § 3 behandelt zunächst den Fall, daß der Erblasser Alleineigentümer des Erbhofs war. Oberster Grundsatz ist — und darin kommt bereits zum ersten Male die milde Auffassung des Gesetzentwurfs zum sichtbaren Ausdruck —, daß sich die mehreren Miterben über die Person des Anerben einigen können, ohne daß dem Gericht irgendein Einfluß darauf zustände. Die im Abs. 1 in den Zahlen 1 bis 6 und im Abs. 2 in den Zahlen 1 bis 3 aufgestellten Regeln greifen somit nur Platz, wenn eine Einigung der Miterben nicht vorliegt.



Die Regeln des Abs. 1 können als eine grobe Ausscheidung angesehen werden. Aus diesem Grunde sind sie vom Abs. 2, wo, nach der groben Siebung, bereits in gleichartigen Bedingungen stehende Miterben miteinander konkurrieren, geschieden.

Die Besonderheiten der Ausleseregeln sind zum Teil in der Überlieferung, zum Teil in dem allgemeinen Verlangen der beteiligten Bevölkerungskreise begründet.

Der Ehegatte war in eine besondere Gruppe einzureihen, weil er, außer es sind sonstige Erben im Sinne des § 757 ABGB. nicht vorhanden, niemals für sich allein steht, sondern immer mit Nachkommen oder mit Vorfahren des Erblassers gemeinsam eintritt.

Da die Regeln, nach denen der Anerbe gefunden werden kann, wie immer man sie von der gesetzlichen Erbfolge ausgehend gestaltet, stets eine gewisse Starre aufweisen werden, kann es im Einzelfall unbillig sein, daß gerade diese und nicht eine andere von den mehreren in Betracht kommenden Personen den Hof übernehmen soll. Diese Unbilligkeit könnte ausgeschaltet werden, wenn man es dem billigen Ermessen des Verlassenschaftsgerichts oder einer sonstige Behörde überließe, den Anerben auszuwählen. Eine solche Lösung ist jedoch abzulehnen, weil im Interesse des Hofes und aller Beteiligten in der Regel von vornherein bestimmt sein soll, wer einmal der spätere Anerbe sein wird und weil einem nach dem Tode des Erblassers einsetzenden Kesseltreiben mißgünstiger Personen um die Person des Anerben ausgewichen werden muß. Es war daher auf andere Weise zu versuchen, einer möglichen Unbilligkeit der starren Ausleseregeln für den Fall, daß es zu keiner Einigung unter den gesetzlichen Erben kommt, zu begegnen. So sucht der Entwurf bei Aufstellung der Ausscheidungsmerkmale gewisse häufiger vorkommende krasse Härtefälle zu erfassen.

Es wurde zunächst bestimmt, daß uneheliche Kinder nur dann als Anerbe in Betracht kommen, wenn sie auf dem Erbhof erzogen worden sind. Damit soll vermieden werden, daß ein uneheliches Kind der Bäuerin — vielleicht sogar aus einer ehebrecherischen Verbindung stammend —, das sich in fremder Pflege befindet, anderen Angehörigen vorgezogen wird. Lebt es dagegen auf dem Hofe, so kann angenommen werden, daß es wie ein eheliches Kind im Familienverband des Bauern aufgenommen ist. Die Reihung hinter den ehelichen Kindern beruht auf der Auffassung in bäuerlichen Kreisen, wie sich schon aus den Bestimmungen des Kärntner und des Tiroler Gesetzes ergibt. Diese Regelung steht auch nicht im Widerspruch mit den Bestrebungen nach Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern, denn es handelt sich hier

um die besonderen Ansichten und Sitten in der bäuerlichen Bevölkerung, die auch dazu zwingen, die sonst im Erbrecht dem Ehegatten zukommende Stellung in einem für ihn ungünstigeren Sinne zu ordnen.

Sehr häufig wird es sich auch ereignen, daß von mehreren Erben, insbesondere Kindern des Erblassers, eines oder einige bereits für einen anderen Beruf ausgebildet oder zwar als Landwirte erzogen wurden, aber anderweitig versorgt sind; sie haben etwa auf einen anderen Hof eingehiratet. Es wäre unbillig, wenn solchen Erben gegenüber ein für die Landwirtschaft erzogener und unversorgter Erbe leer ausginge. Das gleiche gilt, wenn sich Miterben bereits seit mindestens zwei Jahren in einer anderen Berufsausbildung befinden, da es in diesem Fall offenbar dem Willen des Erblassers entspricht, daß sie den Hof nicht erhalten. Für das Ausscheiden aller dieser Personen sorgt die Zahl 4 des Abs. 1.

Die Zahlen 5 und 6 suchen der Ungerechtigkeit zu steuern, daß bei Vorhandensein von Abkömmlingen aus mehreren Ehen oder bei Nichtvorhandensein von Abkömmlingen und einem Ehegatten der Erbhof an eine Linie fallen würde, von der er nicht stammt.

Die Regeln des Abs. 2 sind im wesentlichen den Vorschriften des Kärntner und des Tiroler Gesetzes nachgebildet. Sie entsprechen der allgemeinen bäuerlichen Lebensordnung. Was im besonderen die Zahl 3 betrifft, so hat sich der Entwurf bei Fehlen eines bestimmten Brauches für das Ältestenrecht entschieden. Dafür war die Erwägung maßgebend, daß nach dem Ältestenrecht der Anerbe in der Regel im voraus feststeht, was im Interesse der Beteiligten und des Erbhofs selbst gelegen ist. Für den allerdings nicht sehr häufigen Fall, daß die in Betracht kommenden Miterben gleich alt sind, ist die Entscheidung durch das Los wohl unter Umständen unvermeidlich, sie soll aber nur die letzte Lösungsmöglichkeit darstellen, weil sie etwas Willkürliches und Zufälliges an sich hat. Der Abs. 2 schaltet daher die Anordnung dazwischen, denjenigen Miterben zum Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht. Eine solche Entscheidung wird freilich nur möglich sein, wenn eine besondere Eignung zum Landwirt klar ausgeprägt ist. Bei einem Kinde wird man nur dann davon sprechen können, daß es als Landwirt am fähigsten zu werden verspricht, wenn es selbst bereits in der Landwirtschaft mitarbeitet, die nötige Geschicklichkeit und Liebe für diesen Beruf besitzt und nicht andere Fähigkeiten zumindest ebenso stark ausgebildet sind. Kann der Richter eine diesbezügliche Feststellung nicht treffen, dann wird er allfällige Wünsche des überlebenden Ehegatten, dem immerhin das



stärkere Verantwortungsbewußtsein für den Hof zugemessen werden muß, zu berücksichtigen haben.

Der Abs. 3 sieht, wie dies schon unter der Geltung des Reichserbhofgesetzes der Fall war, die allgemein gültige Feststellung des Brauches in den einzelnen Gebieten Österreichs vor. Solange eine solche Feststellung nicht getroffen ist, hat das Verlassenschaftsgericht im Einzelfall den Brauch oder den Mangel des Brauches festzustellen.

#### Zu § 4:

Stand der Erbhof nicht im Alleineigentum des Erblassers, sondern im Eigentum von Ehegatten, dann ist es einerseits durchaus natürlich und andererseits zur Wahrung der Einheit des Hofes geboten, den überlebenden Ehegatten zum Anerben des verstorbenen zu erklären.

Es mag sich zwar selten ereignen, daß die beiden Ehegatten gleichzeitig versterben, der Entwurf glaubte jedoch, zur Vermeidung von Unklarheiten auch diesen Fall regeln zu müssen. Hier ergab sich nun die Schwierigkeit, daß unter Umständen gesetzliche Erben eintreten könnten, die nur zu einem Ehegatten in einem verwandtschaftlichen Verhältnis standen. Um dennoch den Übergang des Erbhofs auf eine einzige natürliche Person zu ermöglichen, stellt der Entwurf die Fiktion auf, daß alle in Betracht kommenden Erben hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln sind, als würden sie auch zu dem anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis stehen. Sollte demnach der auf Grund dieser Fiktion nach den Regeln des § 3 bestimmte Anerbe nur zu einem der beiden gleichzeitig verstorbenen Ehegatten verwandt sein, so wird er, obwohl Erbe nur des einen Ehegatten, doch auch den Anteil des anderen Ehegatten am Erbhof in sein Eigentum übernehmen. Mit Rücksicht darauf, daß uneheliche Kinder nur gegenüber der Mutter, nicht aber gegenüber dem Vater ein Erbrecht besitzen, war die Fiktion bezüglich der unehelichen Kinder der Bäuerin dahin auszuweiten, daß sie bezüglich der Übernahme des Erbhofs als eheliche Kinder des Bauern zu gelten haben; da aber andererseits nach § 3 Abs. 1 Z. 2 die unehelichen Kinder der Bäuerin hinter deren ehelichen Kindern reihen, war die gleiche Reihung auch hinsichtlich des Bauern, dessen Vaterschaftsverhältnis fingiert wird, auszusprechen.

Auch hier können sich Unbilligkeiten daraus ergeben, daß der Erbhof an eine Person fele, die mit demjenigen Ehegatten, von dem der Hof ganz oder überwiegend stammt, nicht verwandt ist. Demgemäß sieht der Entwurf vor, daß die Verwandten dieses Ehegatten bei der Auswahl des Anerben den Vorzug haben.

Es soll nicht geleugnet werden, daß die Regelung des Entwurfes, wonach bei einem Ehegattenerbhof im Falle der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Ehegatte Anerbe wird, in weiterer Folge zu Härten gegenüber den Abkömmlingen des verstorbenen Gatten führen kann. Denn, wenn etwa die überlebende Ehefrau eine neue Ehe eingeht und ihren neuen Ehemann, wie dies üblich ist, auf den Hof mitanschreiben läßt und dann als erste stirbt, ohne eine letztwillige Anordnung getroffen zu haben, dann müßte nach der Anordnung des § 4 ihr Anteil am Erbhof auf den neuen Ehemann übergehen, der zu den Abkömmlingen des verstorbenen Ehemanns aus erster Ehe der Frau in keiner verwandtschaftlichen Beziehung steht. Dadurch würde der Erbhof aus der früheren Linie herausfallen. Gegen diese Möglichkeit sind aus bäuerlichen Kreisen Bedenken geltend gemacht worden. Nun ist jedoch zu überlegen, daß, da der vorliegende Gesetzentwurf nicht in das Erbrecht eingreift, sondern nur besondere Vorschriften für die Erbteilung bringt, eine andere Regelung gar nicht denkbar ist. Es ist also nicht möglich, ein Zurückfallen des Hofes an die Abkömmlinge aus erster Ehe zu verfügen, die niemals Erben des zweiten Ehemanns sein können. Außerdem glaubt das Bundesministerium für Justiz, daß die beschriebenen ungünstigen Folgen durch entsprechende Verträge und letztwillige Anordnungen in der Mehrzahl der Fälle ausgeschaltet werden können. Andererseits schafft die Möglichkeit, den neuen Ehegatten anschreiben lassen zu können, gewiß in zahlreichen Fällen erst die Voraussetzung dafür, daß der überlebende Ehegatte überhaupt einen neuen Ehepartner finden kann; solche Wiederverhelichungen, die im Interesse des Hofes vielfach dringend geboten sind, dürfen nicht verhindert werden. Im übrigen ist anzumerken, daß den Kindern aus der ersten Ehe, wenn sie schon auf den Erbhof als solchen keinen Anspruch mehr haben, doch wenigstens nach dem nachverstorbenen Eltern teil die Versorgungsansprüche des § 13 zustehen.

Auch die Möglichkeit, ähnlich wie beim gleichzeitigen Versterben der Eigentümer eines Ehegattenerbhofs, eine Fiktion in der Richtung aufzustellen, daß die Kinder der ersten Ehe als mit dem neuen Ehegatten verwandt angesehen werden, wurde überlegt. Sie muß deshalb als nicht gangbar abgelehnt werden, weil damit gleichfalls nicht immer die Gewähr gegeben ist, daß der Hof auf die frühere Linie zurückfällt — wenn etwa Jüngstenrecht besteht und aus der zweiten Ehe Kinder hervorgegangen sind —, weil sich aber andererseits die Unbilligkeit ergäbe, daß die Kinder der ersten Ehe in dem gewählten Beispiel zuerst

nach ihrem Vater, dann nach ihrer Mutter und dann nach dem neuen Ehegatten erben. Hat der neue Ehemann sich wiederverehelicht, so müßte das Erbrecht sogar auf dessen neue Ehefrau ausgedehnt werden. Die Kinder würden daher in mehreren Erbgängen immer an dem Vermögensbestandteil des Erbhofs teilhaben.

#### Zu § 5:

Die Ausleseregeln des § 3 sorgen dafür, daß mangels Einigung unter mehreren in Betracht kommenden Erben derjenige als Anerbe bestimmt wird, der die nähere Beziehung zum Erbhof hat. Dennoch kann dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß die auf diese Weise bewirkte Auswahl einer bestimmten Person aus Gründen, die allein in deren besonderen Verhältnissen gelegen sind, für den Hof selbst von erheblichem Nachteil wäre. So wie es das Kärntner und das Tiroler Gesetz als Vorbilder tun, muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, unter gewissen, allerdings strengen Bedingungen den Anerben, auf den nach den Regeln des Gesetzes die Wahl gefallen ist, auszuschließen. Diese Ausschließung ist durch die Sorge um das Wohl des Hofes gerechtfertigt.

Der § 5 zählt vier Ausschließungsgründe auf, die ziemlich unverändert den beiden genannten Ländergesetzen entnommen wurden, weil sie sich durch Jahrzehnte hindurch bewährt haben oder zumindest nie einen Grund zur Beschwerde abgaben. Wenn vorstehend von strengen Bedingungen gesprochen wurde, so ist damit gemeint, daß Sicherungen gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Ausschließungsmöglichkeit vorgesehen werden müssen. Demnach bestimmt der Entwurf, daß die Vermutung für das Fehlen von Ausschließungsgründen spreche und daß sich das Verlassenschaftsgericht von Amts wegen nur dann einzuschalten habe, wenn ein Ausschließungsgrund offensichtlich vorliegt. Eine Antragstellung durch andere Personen kann zwar nicht vermieden werden, es ist jedoch durch die genannte Vermutung auch hier eine Sicherung gegen mutwilliges Einschreiten gegeben, weil dem Antragsteller auferlegt ist, die gesetzliche Vermutung durch einen Gegenbeweis zu entkräften. Die Gefahr des Mißbrauchs besteht insbesondere im Falle der Z. 2 des Abs. 1. Demnach mußte der Entwurf um eine besonders scharfe Fassung dieses Tatbestands besorgt sein. Dies geschieht durch Einschaltung des Wörtchens „offenbar“. Dadurch wird deutlich gemacht, daß nicht nur schwere geistige oder körperliche Gebrechen vorliegen müssen, sondern daß diese Gebrechen auch von einer Art sind, daß sich daraus zwangsläufig die Unfähigkeit zur Be-

wirtschaftung des Erbhofs ergibt. Auch das Eigenschaftswort „schwerer“ verschärft die Bedingungen. Bewirtschaftung des Erbhofs bedeutet hierbei nicht, daß der Anerbe selbst mit Hand anlegen müßte; es genügt, wenn er die Leitung innehaben kann.

Wenn nach Abs. 1 Z. 4 Personen von der Übernahme des Erbhofs ausgeschlossen werden können, die über zwei Jahre abwesend sind, ohne von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben, sofern die Abwesenheit von Umständen begleitet ist, die es zweifelhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Frist zurückkehren wird, so ist hierbei hervorzuheben, daß es sich um Umstände handeln muß, die den Zweifel an der Rückkehr binnen angemessener Frist wirklich rechtfertigen; das wird nach den in den vergangenen Jahren geschöpften Erfahrungen etwa bei Personen nicht der Fall sein, die im Zuge der Nachkriegsereignisse außer Landes gebracht worden sind.

Die weitere Einschränkung des Abs. 2, daß eine Ausschließung nur dann möglich ist, wenn innerhalb derselben Linie mehrere Miterben vorhanden sind und wenigstens einer von ihnen nicht ausgeschlossen ist, bedeutet einen weiteren sichtbaren Ausdruck der milden Form dieses Anerbenrechts.

#### Zu § 6:

Auch in dieser Stelle des Entwurfes ist eine Abschwächung der durch das Anerbenrecht bedingten Zwangsmaßnahmen zu erblicken. Wenn schon der Erbhof nur an eine einzige Person übergeht, dann soll wenigstens den Unbilligkeiten gesteuert werden, die sich daraus ergeben könnten, daß der in Betracht kommende Anerbe ohnehin bereits Alleineigentümer eines Erbhofs oder Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten ist oder daß mehrere Erbhöfe im Nachlaß vorhanden sind, die alle derselben Person zufallen würden.

Wieder haben das Kärntner und das Tiroler Gesetz zu den vorliegenden Bestimmungen Pate gestanden. Der Entwurf versucht lediglich, den Inhalt dieser Regelung schärfer und eingehender zu fassen. Es ergibt sich, daß in beiden Fällen das Verlassenschaftsgericht Fristen zu setzen haben wird, bei deren fruchtlosem Ablauf das Recht erlischt, das Zurückstehen des Anerben von der Übernahme des Erbhofs zu verlangen oder sich einen der mehreren Erbhöfe auszuwählen. Im letzten Falle könnte es allerdings geschehen, daß bei Versäumung der Frist zur Wahl einer oder auch mehrere der Erbhöfe keinen Übernehmer fänden. Dies darf nicht vorkommen, weil nicht jemand wohl die Erbschaft antreten, die Übernahme des Hofes aber ablehnen dürfte. Die Übernahme des

Erbhofs ist ja kein besonderes neben dem Erbrecht bestehendes Recht, sondern ein Akt der Erbteilung, die hier, ebenso wie im gewöhnlichen Abhandlungsverfahren, wenn Pflegebefohlene beteiligt sind, von Amts wegen und durch Verfügung des Gerichtes vorzunehmen ist. Dieser Erbteilung kann sich hier wie dort keiner der Erben entziehen, wie er dies auch hinsichtlich einer Auflage nicht könnte. Der Entwurf sieht daher vor, daß erforderlichenfalls, nämlich wenn der beschriebene Fall eintritt, das Verlassenschaftsgericht die Wahl vorzunehmen hat.

Wenn in einem Nachlaß mehrere Erbhöfe vorhanden sind, dann sind zwei Fälle zu unterscheiden: daß nämlich die Zahl der Erbhöfe geringer ist als oder gleich groß wie die Zahl der in Betracht kommenden Erben oder daß die Zahl der Erbhöfe die Zahl der Erben übersteigt. Für beide Fälle wurde in dem Entwurf Vorsorge in der Richtung getroffen, daß das Wahlrecht hinsichtlich aller Höfe in einer bestimmten natürlichen Reihenfolge auszuüben ist.

#### Zu § 7:

In dieser Stelle des Entwurfes ist des Falles gedacht, daß neben der gesetzlichen auch die gewillkürte Erbfolge eintritt. Solche Fälle, daß der Erblasser also etwa über die Hälfte seines Vermögens durch Testament verfügte, während die andere Hälfte den gesetzlichen Erben zufällt, werden freilich fast nie vorkommen. Um dennoch für sie vorzusorgen, spricht der Entwurf aus, daß die §§ 3 bis 6 anzuwenden sind. Das bedeutet, daß der Anerbe unter den gesetzlichen Erben auszuwählen ist. Ist nur ein einziger gesetzlicher Erbe vorhanden, dann soll dieser Anerbe sein.

Die Regelung des § 7 kann unter gewissen Umständen unbillig sein, wenn sie nämlich dem anderen Willen des Erblassers widerspricht. Für die möglichen Fälle schaltet der Abs. 1 ihre Anwendung aus. Näheres hierüber wird noch zu § 8 ausgeführt werden.

#### Zu § 8:

Es wurde bereits in der Einleitung (siehe unter V und VI) mehrmals darauf hingewiesen, daß der vorliegende Gesetzentwurf insoweit eine bedeutende Abschwächung gegenüber den vorangehenden Entwürfen bedeutet, als das Anerbenrecht, also die besonderen Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung, grundsätzlich nur dann angewendet werden soll, wenn die gesetzliche Erbfolge eintritt. Dagegen soll in die Testierfreiheit des Bauern nicht eingegriffen werden, um nicht sein stark ausgeprägtes Persönlichkeitsrecht zu verletzen.

Gegen die Lockerung des Anerbenrechts in einem solchen Ausmaß können freilich schwere Bedenken geltend gemacht werden, indem etwa vor Augen gestellt wird, daß solcherart die gutgemeinten Absichten des Gesetzes in jedem Einzelfall durch eine entsprechende letztwillige Anordnung vereitelt werden könnten; der Gesetzgeber sei damit mehr oder weniger dem guten Willen des einzelnen ausgeliefert. Nun ist dies gewiß theoretisch richtig. Es ist jedoch zu bedenken, was gleichfalls in der Einleitung bereits ausgesprochen wurde, daß die Gefahren, die dem gesunden Bestand der Landwirtschaft drohen, in der Hauptsache von jenen Erben kommen, die bei gesetzlicher Erbfolge sich nicht mit der Übernahme des Hofes durch einen von ihnen einverstanden zeigen. Dagegen kann angenommen werden, daß der Erblasser, der also selbst noch Eigentümer des Erbhofs ist und die volle Verantwortung für diesen empfindet, genügenden Vorausblick besitzt, um nicht von sich aus schon durch eine dementsprechende letztwillige Anordnung die geschlossene Einheit seines Besitzes zu zerreißeln. Es darf in dieser Beziehung wohl mit dem noch unverdorbenen Empfinden der bäuerlichen Bevölkerung in Österreich gerechnet werden. Wollte der Bauer um die Bestimmungen des Anerbenrechts herumkommen, dann würde ihm dies, selbst wenn die gewillkürte Erbfolge vom Anerbenrecht voll umfaßt wäre, ein leichtes sein, da er bei Fehlen eines Höferechts im engeren Sinne die Zersplitterung des Bauernhofs durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu jeder Zeit bewirken könnte.

Es ist selbstverständlich, daß das Anerbenrecht aber dann zum Zuge kommen soll, wenn der Erblasser zwar letztwillig verfügt hat, wenn sich aber aus dieser letzten Willenserklärung ergibt, daß er selbst mit seiner Verfügung dem Gedanken des Anerbenrechts nachleben will. Nur insoweit hat daher der vorliegende Gesetzentwurf in den §§ 8 und 9 auch die gewillkürte Erbfolge einbezogen.

Der § 8 Abs. 1 behandelt in diesem Sinne die gewillkürte Erbfolge auf Grund eines Testaments des Alleineigentümers eines Erbhofs. Die Absicht des Erblassers, den Übergang des Erbhofs im Sinn anerbenrechtlicher Grundsätze vor sich gehen zu lassen, nimmt der Entwurf dann an, wenn eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein als Erben eingesetzt werden, ohne daß über den Hof anderweitig verfügt wird, oder wenn der Erblasser formungebunden die Übernahme des Erbhofs durch einen eingesetzten Erben oder durch ein eingesetztes Ehepaar anordnet oder schließlich wenn der Erblasser solchen Personen ein Aufgriffsrecht hinsichtlich des Erbhofs gewährt, wie dies nicht selten vorkommt. Da das

Aufgriffsrecht nur ein subjektives Recht des Erben ist, aber keine Verpflichtung für ihn bedeutet, war hier die Einschränkung zu machen, daß die begünstigten Personen von ihrem Aufgriffsrecht auch tatsächlich Gebrauch machen.

Um jeden Zweifel auszuschließen, spricht der § 8 Abs. 1 ausdrücklich aus, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die gesetzliche Erbfolge nicht anzuwenden sind, wenn ein Fall der gewillkürten Erbfolge im oben beschriebenen Sinne gegeben ist. Dem Verlassenschaftsgericht steht also nicht etwa das Recht zu, den eingesetzten Anerben im Sinne des § 5 auszuschließen, auch können nicht die übrigen Erben ein Zurückstehen des eingesetzten Anerben im Sinne des § 6 begehren. Auch diese Einschränkung erklärt sich aus der unbedingten Achtung des letzten Willens.

Der Abs. 2 des § 8 behandelt den Fall eines Testaments des Eigentümers eines Ehegatten-erbhofs. Hier sollen die Bestimmungen des Abs. 1 gelten, wenn eine der dort genannten Bedingungen auf den anderen Ehegatten zutrifft, wenn also der Erblasser den anderen Ehegatten als Alleinerben einsetzt oder wenn er die Übernahme des Erbhofanteils durch den anderen Ehegatten verfügt oder wenn er diesem daran ein Aufgriffsrecht einräumt.

Der Abs. 3 regelt die Anwendung des Anerbenrechts im Fall eines Erbvertrags. Im Erbvertrag wird in der Regel dem anderen Ehegatten ein Aufgriffsrecht an dem erledigten Anteil des Erbhofs eingeräumt. Dies bedeutet, daß der überlebende Ehegatte Alleineigentümer des ganzen Erbhofs wird.

Der Abs. 5 schließlich sieht die Anwendung des Anerbengesetzes für jeden anderen Fall der gewillkürten Erbfolge vor, wenn sich die eingesetzten mehreren Miterben darüber einigen, daß einer von ihnen den Hof als Anerbe übernimmt, wofern der Erblasser über den Erbhof nicht durch ein Vermächtnis anders verfügt hat. Hier geschieht gleichfalls niemandem ein Unrecht. Der Wille, den Grundsätzen des Anerbenrechts zu folgen, geht hier von den Erben selbst aus; es wäre nicht einzusehen, warum sie daran gehindert werden sollten, sich freiwillig dem Anerbengesetz zu unterwerfen.

Wie bei der Regelung im § 7 könnten sich auch hier Unbilligkeiten ergeben, wenn der Erblasser ausdrücklich oder stillschweigend in der letztwilligen Verfügung zu erkennen gegeben hat, daß auf die Erbteilung das Anerbengesetz nicht angewendet werden soll. Ein solcher gegenteiliger Wille des Erblassers kann insbesondere auch dann angenommen werden, wenn der Erblasser, ohne sich auf das

Anerbengesetz zu beziehen, Anordnungen getroffen hat, die von den Grundsätzen der §§ 11 bis 13 und 17 erheblich abweichen, wenn er also beispielsweise einen Übernahmewert bestimmt hat, der mit dem Wohlbestehenkönnen des Anerben nicht vereinbar ist, oder wenn er zugunsten der weichen Erben Verfügungen getroffen hat, die ihrerseits das Wohlbestehenkönnen des Anerben beeinträchtigen. Es genügt aber nicht, daß die vom Erblasser getroffenen Verfügungen den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 und 17 des Gesetzes bloß widersprechen, es muß sich vielmehr um solche Anordnungen handeln, die mit den genannten Bestimmungen überhaupt nicht vereinbart werden können. Es würde daher etwa eine Anordnung des Erblassers, womit die Höhe der Zinsen einer Abfindungssumme in einem geringfügigen Ausmaß gegenüber den angemessenen Zinsen geändert wird, keine Anordnung darstellen, die sich mit dem § 12 des Gesetzes überhaupt nicht vereinbaren läßt.

#### Zu § 9:

Der § 9 behandelt Vermächtnisse des Erblassers, die den Erbhof betreffen. Im Abs. 1 handelt es sich um Vermächtnisse, mit denen über den ganzen Erbhof oder dessen wesentliche Teile verfügt ist. Sollen auf Grund dieser Verfügung eine einzige natürliche Person oder Ehegatten Alleineigentümer werden und sind diese Personen zugleich Miterben, dann liegt der Fall nicht anders, als wenn der Erblasser im Sinne des § 8 Abs. 1 die Übernahme des Erbhofs verfügt hätte. Demnach muß auch in diesem Falle das Anerbengesetz angewendet werden, denn der Wille des Erblassers ist ja immer der gleiche, ob er nun die genannten Personen allein als Erben einsetzt und sie demgemäß Eigentümer des Erbhofs werden oder ob er ihnen den Erbhof nun in der Weise zuweist, daß er nur von der Übernahme durch sie redet oder daß er ihnen ein Aufgriffsrecht einräumt oder daß er ein Vermächtnis zu ihren Gunsten macht.

Sind die bedachten Vermächtnisnehmer dagegen nicht Miterben, dann haben sie lediglich die Stellung von Gläubigern, und es kann das Anerbengesetz schon deshalb nicht zum Zuge kommen, weil eine allfällige Erbteilung den Hof nicht ergreift.

Für die Anordnung im Abs. 1 letzter Satz sind dieselben Erwägungen maßgebend, die die entsprechende Anordnung des § 8 veranlaßt haben.

Im Abs. 2 des § 9 werden Vermächtnisse geregelt, die nur einzelne Teile oder Zubehör des Erbhofs zum Gegenstand haben. Solche Vermächtnisse sollen und können die Anwen-

derung des Anerbengesetzes nicht hindern, wenn sie sich in Grenzen halten, daß sie die Erbhofeigenschaft nicht beeinträchtigen, daß also der verbleibende Rest des landwirtschaftlichen Betriebes immer noch Erbhof ist. Vermächtnisse, die darüber hinausgehen, sind natürlich gültig, sie hindern nur die Anwendung des Anerbenrechts, weil nach ihrer Erfüllung kein Erbhof mehr vorhanden ist.

#### Zu § 10:

Um den Übergang des Erbhofs an eine einzige natürliche Person (im Falle der §§ 8 und 9 an Ehegatten) und die Durchführung der damit zusammenhängenden Grundsätze, nämlich die Bestimmung eines entsprechenden Übernahmewerts und die Sicherung der Abfindungsansprüche der weichenden Erben zu gewährleisten, wird das Verlassenschaftsgericht bei Vorhandensein mehrerer Miterben vor der Einantwortung von Amts wegen eine Erbteilung vorzunehmen haben. Im Rahmen dieser Erbteilung wird der Erbhof dem Anerben zugewiesen, der mit dem Übernahmewert (vom Entwurf als Übernahmepreis bezeichnet) Schuldner der Verlassenschaft wird. Gegenstand der weiteren Erbteilung sind somit nur mehr das freivererbliche Vermögen des Erblassers und der Übernahmepreis, der unter den Aktyposten als Forderung der Verlassenschaft auftritt.

In der Regel wird ein freivererbliches Vermögen entweder überhaupt nicht vorhanden oder dieses doch von untergeordneter Bedeutung sein; es wird sich daher aus der Erbteilung ergeben, daß den mehreren Miterben je ein Anteil an der Forderung des Nachlasses zusteht, die durch den Übernahmepreis dargestellt wird. Da schon festgestellt wurde, daß der Anerbe Schuldner dieser Forderung ist, werden sich somit die Ansprüche der übrigen Miterben gegen ihn richten. Diese Ansprüche der weichenden Miterben werden als „Abfindungsansprüche“ bezeichnet. Sie sind in der Regel, da doch der Erbhof als solcher womöglich unberührt erhalten bleiben soll, Geldforderungen; aber auch hier zeigt sich die gelockerte Form des Anerbenrechts darin, daß das Verlassenschaftsgericht auf Antrag aller Miterben einzelnen von ihnen auch Sachgüter zur Befriedigung ihrer Abfindungsansprüche zuweisen kann. Das werden nun gewöhnlich Grundstücke des Erbhofs oder Zubehör, insbesondere einzelne Viehstücke, sein. Allerdings muß hier eine Beschränkung festgelegt werden: Diese Zuteilung findet dort ihre Grenze, wo die Erbhofeigenschaft beeinträchtigt werden könnte.

Der Abs. 3 des § 10 verfügt, daß das Verlassenschaftsgericht in der Einantwortungs-

urkunde die notwendigen grundbücherlichen Anordnungen zu treffen habe, die zur Verbücherung des Eigentumsrechts des Anerben am Erbhof und allfälliger Eigentumsrechte der weichenden Miterben an einzelnen Grundstücken des Erbhofs notwendig sind. Dies auszusprechen, war deshalb erforderlich, weil durch die beschriebene Erbteilung der Erbhof aufhört, ein Gegenstand der Verlassenschaft zu sein, seine bücherliche Übertragung und die Zuweisung einzelner Grundstücke davon sich daher schon außerhalb der Verlassenschaftsabhandlung bewegen. Es handelt sich hiebei noch nicht um den Grundbuchsbeschluß, sondern lediglich um die Schaffung der notwendigen Unterlage für die spätere Verbücherungsanordnung.

#### Zu § 11:

Da der besondere Übernahmewert, wie bereits mehrmals ausgeführt wurde, einen Grundpfeiler des Anerbenrechts darstellt, wird er in einem eigenen Paragraphen ausschließlich geregelt. Der Übernahmewert, der wegen der daraus abgeleiteten Verpflichtungen des Anerben als Übernahmepreis bezeichnet wird, bildet gegenüber dem Schätzwert im gewöhnlichen Abhandlungsverfahren einen eigenen Begriff. Er hat weder mit dem Einheitswert noch mit dem Ertragswert noch mit dem Verkehrswert etwas gemein, vielmehr wird er außer von sachlichen auch von rein persönlichen Elementen gebildet. Er muß nämlich so beschaffen sein, daß der Anerbe wohl bestehen kann. Es wurde bereits in der Einleitung hervorgehoben, daß die Belastung des Hofübernehmers mit den Abfindungsleistungen gegenüber den weichenden Miterben unter gewöhnlichen Verhältnissen so drückend ist, daß hiedurch der Anerbe Gefahr läuft, abzuwirtschaften, oder daß doch die Lebensfähigkeit des Erbhofs darunter leiden könnte. Dies muß, soll das Anerbenrecht das ihm gesteckte Ziel erreichen können, vermieden werden. Das Erfordernis, daß der Anerbe wohl bestehen kann, bedeutet daher, daß er seinen Abfindungsverpflichtungen ohne diese Gefahren nachkommen kann. Freilich darf auch hiebei nicht jedes Maß außer acht gelassen werden. Deshalb ordnet der Entwurf an, daß bei Festsetzung des Übernahmepreises auch die Interessen der weichenden Erben gebührend zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist auf solche Miterben Bedacht zu nehmen, die auf dem Erbhof viele Jahre mitgearbeitet haben. Dem Grundsatz der Familienarbeitsgemeinschaft entspricht es, daß die Familienmitglieder für ihre Mitarbeit auf dem Hofe nicht besonders entlohnt werden. Es wäre nun sehr unbillig, wenn die Geschwister, die auch seit ihrer frühesten Jugend mitgeschafft und vielleicht

nicht unerheblich zu dem jetzigen Wohlbestand des Hofes beigetragen haben, mit einer geringen Abfindungsforderung abgespeist würden. Dies wäre geeignet, den sehr wertvollen Gedanken der Familienarbeitsgemeinschaft zu unterhöhlen. Demgemäß wird sich der Verlassenschaftsrichter bei der Bestimmung des Übernahmepreises in gewisser Beziehung mittelbar auch von arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten aus leiten lassen.

Eine nähere Anleitung, wie der Übernahmepreis nun im einzelnen festzustellen ist, kann im Gesetz nicht gegeben werden. Abgesehen davon, daß dies somit im Einzelfall verschieden sein wird, kann es den bäuerlichen Schätzleuten, die kraft ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes beizuziehen sind, ruhig überlassen werden, die richtige Grenze nach oben und nach unten zu finden:

Haben sich die mehreren Miterben auf einen bestimmten Übernahmepreis geeinigt, so soll es dabei sein Bewenden haben, weil dem Anerben, der ja auch zustimmen muß, das nötige Verantwortungsbewußtsein zugebilligt werden kann. Eine Bestimmung des Übernahmepreises durch den Erblasser kommt deshalb nicht in Frage, weil dieser Preis infolge geänderter Wertverhältnisse oder infolge Geldentwertung oder aus anderen Gründen, wenn etwa die Anordnung des Erblassers lange zurückliegt, unbrauchbar geworden sein kann. Wenn vom Anerben die Übernahme des Erbhofs bei sonstigem Verlust des Erbrechts verlangt wird, dann muß auch eine objektive Feststellung des Preises gesichert sein, sofern sich der Anerbe nicht selbst über die Höhe des Preises mit seinen Miterben einigt.

#### Zu § 12:

Zur Sicherung des Wohlbestehenkönnens des Anerben gehört es auch, daß die Abfindungsbeträge, die sich, wie zu § 10 ausgeführt wurde, in gewissen Grenzen zu halten haben, nicht sofort ausbezahlt werden müssen. Der Anerbe kann vielmehr beim Verlassenschaftsgericht — wobei den mehreren Miterben wieder eine Einigung im Vergleichsweg offen bleibt — die Festsetzung einer Auszahlungsfrist beantragen. Die damit verbundene Benachteiligung der weichenden Erben wird in anderer Weise aufgewogen. So ist zu ihren Gunsten eine angemessene Verzinsung festzusetzen. Außerdem ist auf eine Auszahlung nach dem inneren Werte Bedacht zu nehmen (Wertsicherung) und Vorsorge dafür zu treffen, daß zur Sicherstellung der Abfindungsansprüche von Amts wegen Pfandrechte in das Grundbuch eingetragen werden. Diese amtswegige Verfügung entfällt nur dann, wenn sich der einzelne Miterbe gegen die Sicherstellung ausspricht.

Voraussetzung für die Hinausschiebung ist allerdings, daß eine sofortige Auszahlung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erbhofs erheblich beeinträchtigen würde. Dies wird etwa dann nicht der Fall sein, wenn es sich um einen wohlbestellten Erbhof handelt, oder etwa dann, wenn dem Anerben neben dem Erbhof noch andere Vermögenswerte zur Verfügung stehen, aus denen er seine Abfindungsschulden abdecken kann. Um jedoch diesbezüglichen Beweisschwierigkeiten aus dem Wege zu gehen und das Verfahren nicht wegen umfangreicher Ermittlungen in diesem Punkte zu verzögern, wird nach dem Vorbild des Kärntner und des Tiroler Gesetzes dem Anerben eingeräumt, eine Hinausschiebung auf drei Jahre vom Todestag des Erblassers ohne Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Erbhofs zu begehren.

Die Hinausschiebung der Auszahlung stellt eine weitere Begünstigung des Anerben dar. Sie soll hinfällig werden, wenn sich der Anerbe ihrer insofern nicht würdig zeigt, als er den Erbhof innerhalb der Auszahlungsfrist an eine außenstehende Person veräußert.

#### Zu § 13:

Einen bedeutsamen Ausgleich für die den weichenden Erben aus der niedrigen Veranschlagung des Übernahmepreises (§ 11) erwachsenden Nachteile stellen die in den §§ 13 bis 15 geregelten Versorgungsansprüche dar. Der § 13 Abs. 1 behandelt hiebei die minderjährigen Abkömmlinge des Erblassers, die als Miterben eintreten und auf dem Erbhof leben. Sofern sie ihren Unterhalt weder aus eigenem Vermögen bestreiten können noch von anderer Seite zu erhalten haben, steht ihnen wie bisher das Recht zu, auf dem Hof erhalten und erzogen zu werden. Dieses Recht wird durch den daneben bestehenden Abfindungsanspruch, auch wenn dieser bereits ganz oder zum Teile befriedigt ist, nicht beeinträchtigt, denn der Abfindungsanspruch soll der späteren Versorgung der weichenden Erben dienen, nicht aber schon zum Unterhalt des Kindes verwendet werden müssen. Besitzen die minderjährigen Abkömmlinge einen ausreichenden Unterhaltsanspruch gegenüber einer dritten Person, dann kommt ihnen der Versorgungsanspruch allerdings nicht zu. Denn dann ist der alleinige Zweck des Versorgungsanspruchs, für die Erhaltung und Erziehung der Abkömmlinge vorzusorgen, von anderer Seite erfüllt. Hiebei konnte nicht darauf abgestellt werden, daß der Unterhalt tatsächlich bezahlt wird, da sich eine solche Bedingung durch Nichtbezahlung leicht erfüllen ließe. Es muß vielmehr verlangt werden, daß der gesetzliche Vertreter die nötigen Schritte unternimmt, damit der Unterhaltsanspruch

auch wirklich befriedigt werde. Um die Belastung des Erbhofs durch Versorgungsansprüche nicht ins Ungemessene zu steigern, war ihr eine zeitliche Begrenzung bis spätestens zur Erlangung der Eigenberechtigung des Abkömmlings zu setzen. Dem Anerben ist weiter dadurch entgegenzukommen, daß er die Abfindungsansprüche nicht zu erfüllen hat, solange die Abkömmlinge das Versorgungsrecht in Anspruch nehmen. Schließlich war der Versorgungsanspruch von einer den Kräften der Abkömmlinge angemessenen üblichen Mithilfe abhängig zu machen. Dies ist nicht unbillig, weil die Mitarbeit auf dem Bauernhof dem Gedanken der Familienarbeitsgemeinschaft entspricht. Die Grundsätze, die für die minderjährigen Abkömmlinge gelten, sind nach dem Abs. 2 des § 13 auch auf großjährige anzuwenden, die sich wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst erhalten können. Auch dies entspricht der bäuerlichen Lebensordnung. Es finden sich immer wieder in bäuerlichen Familien Mitglieder, die körperliche Gebrechen aufweisen oder die geistig zurückgeblieben sind und die auf dem Bauernhof zu behalten, ohne öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen, eine Selbstverständlichkeit ist. Freilich kann die Belastung des Erbhofs mit der Erhaltung solcher Personen besonders drückend sein, weil diese vielleicht nicht einmal zu einer leichten Mithilfe zu gebrauchen sind und weil außerdem die Verpflichtung ihnen gegenüber nicht zeitlich begrenzt werden kann. Es war daher die diesbezügliche Verpflichtung des Anerben in beschränkten Grenzen zu halten. Dies vollzieht der Entwurf, indem er einerseits auf die Leistungsfähigkeit des Erbhofs Bedacht nimmt und indem er andererseits der Beurteilung der Frage, ob die großjährigen Abkömmlinge sich selbst erhalten können, auch die bereits ausgezahlten Abfindungsansprüche zugrunde legt.

Nicht immer können alle minderjährigen Abkömmlinge des Erblassers auf dem Hof erhalten und erzogen werden. Es wäre aber unbillig, die Kinder, die sich in auswärtiger Berufsausbildung befinden oder die mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach dem Tode des Erblassers einer solchen zugeführt werden sollen, von der Versorgung auszuschließen. Der Entwurf sieht daher im Abs. 3 vor, daß der Unterhalt solcher Kinder zwar in erster Linie aus deren Vermögen und Einkünften bestritten werden muß, daß aber, insoweit diese Quellen nicht ausreichen, der Anerbe einzuspringen hat. Zunächst wird sich seine Verpflichtung nur auf die Auszahlung der gestundeten Abfindungsansprüche beschränken, kann damit aber das Auslangen nicht gefunden werden, dann ist der Anerbe

zu weiteren Leistungen, aber auch hier nur insoweit verpflichtet, als es mit der Leistungsfähigkeit des Hofes vereinbar ist.

#### Zu § 14:

Der § 14 sorgt für den überlebenden Ehegatten und allenfalls auch für dessen neuen Ehegatten vor. Die natürliche Versorgung des Ehegatten besteht in der Gewährung eines angemessenen Ausgedinges. Hat er eigenes Vermögen, aus dem er sich erhalten kann, dann bedarf er des Ausgedinges nicht. Es wäre nicht einzusehen, warum in einem solchen Falle der Anerbe dennoch belastet werden sollte.

Der Anspruch auf das Ausgedinge ist nicht wie bei den Abkömmlingen des § 13 an die Voraussetzung geknüpft, daß der Ehegatte Miterbe ist. Dies hat seinen Grund darin, daß diejenigen Abkömmlinge, die bei Vorliegen der gesetzlichen Erbfolge Miterben wären, die es aber in einem bestimmten Falle der gewillkürten Erbfolge nicht sind, doch in der Regel in ihrer Eigenschaft als Noterben gemäß § 17 Versorgungsansprüche gewahrt haben; beim überlebenden Ehegatten ist dies nicht möglich, weil er ein Pflichtteilsrecht nicht besitzt.

Da es erfahrungsgemäß zwischen den Bauern und dem Auszügler häufig zu unleidlichen Verhältnissen kommt, die sich bei Reicherung von Sachleistungen zum Nachteil des Auszüglers auswirken können, oder weil sich andererseits die Möglichkeit ergibt, daß das einmal festgesetzte Ausgedinge mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Hofes in diesem Ausmaß nicht mehr getragen werden kann oder auch umgekehrt wegen Vergrößerung der Bedürfnisse des Ausgedingers ergänzt werden muß, sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, das Ausgedinge aus berücksichtigungswürdigen Gründen jederzeit zu ändern oder anders zu gestalten.

Häufig wird es sich ereignen, daß der Anerbe noch im Zeitpunkt des Todes des Erblassers im kindlichen oder jugendlichen Alter steht. In diesem Fall ist es zweckmäßig, die Bewirtschaftung des Hofes dem überlebenden Ehegatten zu übertragen. Demgemäß räumt der Entwurf diesem, solange der Anerbe das 25. Lebensjahr nicht erreicht hat, ein Fruchtgenußrecht ein. Es ist dabei gleichgültig, ob der Anerbe Abkömmling des Erblassers oder des überlebenden Ehegatten ist. Die Gewährung eines Fruchtgenußrechts an den überlebenden Ehegatten entspricht freilich nur dann der bäuerlichen Lebensauffassung, wenn dieser den Hof auch tatsächlich bewirtschaftet. Das Fruchtgenußrecht verliert seinen Sinn, wenn der Anerbe den



Hof veräußert; es ist daher mit diesem Zeitpunkt zu begrenzen. Wenn der Entwurf auch dem neuen Ehegatten des überlebenden Ehegatten das Fruchtgenußrecht gibt, so deshalb, weil dem überlebenden Ehegatten, insbesondere wenn es sich um die Frau handelt, die Eingehung einer neuen Ehe im Interesse des Hofes erleichtert werden soll. Schwierig ist die Frage, wer während des aufrechten Fruchtgenußrechts die dem Anerben obliegenden Abfindungsleistungen zu erbringen hat. Der Anerbe selbst kann es nicht, weil er den Hof nicht bewirtschaftet und die Erträge nicht zieht. Die Verpflichtung der Abfindungsleistungen muß demgemäß dem Fruchtnießer auferlegt werden, soweit er diesen Verpflichtungen aus den Ertragsüberschüssen nachzukommen vermag. Daß eine solche Regelung in der Praxis sehr problematisch sein kann, ist dem Bundesministerium für Justiz durchaus bewußt; sie bildet jedoch die einzig mögliche Lösung. Soweit die Ertragsüberschüsse nicht hinreichen, muß der Anerbe für den Rest der Verpflichtungen selbst haftbar bleiben, weil er ja der Eigentümer des Erbhofs ist.

#### Zu § 15:

Hier wird ebenso wie im § 10 Abs. 3 dem Verlassenschaftsgericht auferlegt, die Grundlagen für die amtswegige Verbücherung der Versorgungsansprüche durch entsprechende Anordnungen in der Einantwortungsurkunde zu schaffen.

#### Zu § 16:

Diese Stelle des Entwurfes regelt die Einrichtung der sogenannten Geschwisterhöfe, für die im § 11 der Verordnung vom 14. Jänner 1904 zum Vollzuge des Kärntner Erbhöfengesetzes und im § 16 des Tiroler Höferechtsgesetzes Vorbilder vorhanden sind. Die Einrichtung der Geschwisterhöfe verdankt ihre Entstehung dem Umstand, daß sich die Beteiligten nicht sogleich über die Übernahme des Erbhofs durch den Anerben entscheiden können, wenn dieser noch nicht erwachsen ist und seine Fähigkeit zur seinerzeitigen Ausfüllung des bauerlichen Berufes noch nicht mit hinlänglicher Klarheit beurteilt werden kann. Es soll deshalb die Erbteilung vorläufig hinausgeschoben werden.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist Voraussetzung für die vorläufige Aufschiebung der Erbteilung, daß der als Anerbe Berufene noch minderjährig ist — hierin unterscheidet sich der Entwurf allerdings von der ähnlichen Tiroler Vorschrift — und daß Abkömmlinge des Erblassers als Miterben eintreten. Es ist hiebei gleichgültig, ob es sich um Abkömmlinge ersten oder eines

folgenden Grades handelt. Da in der Regel ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, kann auch dessen Berufung als Miterbe kein Hindernis sein.

Weitere Voraussetzung ist, daß der Anerbe selbst durch seinen gesetzlichen Vertreter den Antrag auf vorläufige Aufschiebung stellt. Denn berufen ist zunächst nur er; die Aufschiebung muß demnach seinem Willen gemäß sein. Andererseits darf die vorläufige Aufschiebung der Erbteilung auch nicht den anderen Miterben aufgezwungen werden. Dem Antrag des Anerben muß sich daher mindestens einer von ihnen anschließen.

Der Entwurf sieht vor, daß im Falle der vorläufigen Aufschiebung der Erbhof allen Miterben, die den Antrag gestellt haben, ins Eigentum, und zwar zur Vermeidung von unnützen Berechnungsschwierigkeiten gleichzeitig, übertragen wird. Da der Erbhof dann nicht mehr im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Ehegatten steht, wie es der § 1 für die Erbhofeigenschaft verlangt, mußte der § 16 ausdrücklich aussprechen, daß durch diese Eigentumsübertragung die Erbhofeigenschaft nicht berührt wird.

Durch die Anschreibung der übrigen Miterben könnte das seinerzeit vom Anerben geltend zu machende Recht gefährdet werden. Der Entwurf mußte daher vorsorgen, daß die Miterben ihre Anteile nicht veräußern dürfen, weshalb eine diesbezügliche Anmerkung mit der Wirkung eines Veräußerungsverbots ins Grundbuch aufzunehmen ist; auch war auszusprechen, daß eine vertragsmäßige Belastung nur mit Zustimmung des Anerben zulässig ist. Ein vollständiges Verbot der Belastung wäre nicht zweckmäßig, weil es im Interesse des Hofes und damit des Anerben selbst gelegen sein könnte, Geld aufzunehmen und ein Pfandrecht hierfür auf dem Erbhof zu bestellen. Die Belastung des Erbhofs im Wege der Zwangsvollstreckung kann nicht beschränkt werden, weil hiedurch dem Hofe die Kreditfähigkeit genommen würde. Auch Abfindungs- und Versorgungsansprüche im Sinne der §§ 10 ff. können eingetragen werden, weil sie auf dem Gesetz beruhen.

Wollen sich einzelne Miterben dem Antrag auf vorläufige Aufschiebung der Erbteilung nicht anschließen, dann sind sie so abzufinden und zu versorgen, wie wenn sofort endgültig geteilt worden wäre. Die Verpflichtung, ihre Abfindungs(Versorgungs)ansprüche zu befriedigen, muß natürlich alle Eigentümer des Erbhofs treffen, weil es unbillig wäre, dem Anerben alles aufzuhalsen. Ebenso sind diejenigen Miterben jeweils abzufinden und zu versorgen, die aus der Gemein-



schaft ausspringen. Schließlich ist die hinausgeschobene Abfindung des sterbenden Miterben mit dem Zeitpunkt seines Todes abzuwickeln.

Im letzten Satze des Abs. 2 und im Abs. 3 sind alle Fälle aufgezählt, in denen die vorläufig aufgeschobene Erbteilung durchzuführen ist.

#### Zu § 17:

Sind ausnahmsweise bei der gewillkürten Erbfolge die Vorschriften des dritten Abschnitts über die Erbteilung anzuwenden, weil der Erblasser im Sinne der §§ 8 und 9 zu erkennen gegeben hat, daß eine der eingesetzten Personen oder eingesetzte Eheleute Anerbe sein sollen, dann müssen die besonderen Grundsätze der anerbenrechtlichen Erbteilung auch für die Noterben gelten. Auch deren Ansprüche sind demnach auf Grund des besonderen Übernahmepreises zu errechnen. Ebenso gelten für diese Pflichtteilsansprüche die Bestimmungen des § 12 über die Auszahlung, Verzinsung und Sicherstellung. Natürlich mußte ihnen demgegenüber ein gleiches Äquivalent wie den weichenden Erben gegeben werden, weshalb der § 17 anordnet, daß das Recht auf Erhaltung und Erziehung auch den Noterben zusteht.

#### Zu § 18:

Der Anerbe wird dadurch, daß er den Hof um einen besonders niedrigen Übernahmepreis bekommt, begünstigt. Es wäre nicht zu billigen, wenn er diese Begünstigung dadurch mißbräuchte, daß er den Erbhof in gewinnsüchtiger Absicht um einen höheren Preis veräußert. Dies ist der Grund, warum der § 18 vorsieht, daß der Anerbe bei Verkauf des Hofes innerhalb von sechs Jahren einen den seinerzeitigen Übernahmepreis übersteigenden Mehrerlös für eine Nachtragserbteilung herauszugeben hat. Durch Ausdehnung dieser Anordnung auf einen allmählichen Abverkauf einzelner Teile des Erbhofs wird einer Umgehung der Nachtragserbteilung ein Riegel vorgeschoben. Es ist selbstverständlich, daß der Anerbe nicht auf unabsehbare Zeit hinaus von einer möglichen Nachtragserbteilung bedroht werden darf; er muß endlich einmal das Gefühl haben, freier Herr des Erbhofs zu sein. Deshalb war der Zeitraum, innerhalb dessen ein Verkauf für eine Nachtragserbteilung maßgeblich sein kann, nach Möglichkeit kurz zu bemessen. Das Kärntner Gesetz sieht eine Frist von zehn Jahren, das Tiroler Gesetz eine solche von sechs Jahren nach dem Tode des Erblassers vor. Das Bundesministerium für Justiz glaubte, sich eher der kürzeren Frist

des Tiroler Gesetzes nähern zu müssen, weil sechs Jahre immerhin eine Zeitspanne bedeuten, die die Annahme nicht mehr erlaubt, der Anerbe habe den Hof nur übernommen, um ihn später mit Gewinn wieder losschlagen zu können. Es konnte demgemäß den Stimmen, die für eine Ausdehnung der Frist auf zehn Jahre eingetreten sind, nicht gefolgt werden. Nur insofern kommt ihnen der Entwurf entgegen, als die sechsjährige Frist nicht vom Tode des Erblassers, sondern von der Rechtskraft der Einantwortung an gerechnet werden soll. Dies ist insofern dem Todestag des Erblassers vorzuziehen, als die Verlassenschaftsabhandlung unter Umständen ja viele Monate, vielleicht sogar Jahre in Anspruch nehmen kann und der Anerbe frühestens mit der Einantwortung das Eigentum am Erbhof erwirbt.

Von einem Mehrerlös über den seinerzeitigen Übernahmepreis kann erst dann gesprochen werden, wenn die inneren Wertverhältnisse berücksichtigt werden. Sonst könnte es geschehen, daß im Fall einer zwischenzeitig eingetretenen Geldentwertung die Miterben eine Nachtragserbteilung verlangen könnten, obwohl der Verkaufserlös im Verhältnis zu dem inneren Werte des seinerzeitigen Übernahmepreises geringer ist als dieser. Außerdem sind bei der Beurteilung eines Mehrerlöses auch die Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Anerbe in der Zwischenzeit auf den Erbhof gemacht hat.

Der Anerbe könnte sich der Erbteilung dadurch entziehen, daß er wegen einer fingierten Forderung den Erbhof zwangsversteigern läßt. Aus diesem Grunde mußte der Entwurf auch die Zwangsversteigerung in die Regelung der Nachtragserbteilung einbeziehen. Maßgeblich konnte hier nur die Hyperocha sein, weil ein darüber hinausgehender Mehrerlös den Verpflichteten zumindest unmittelbar nicht bereichert.

Kauft sich der Anerbe von dem Mehrerlös einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb, der nicht gerade Erbhof sein muß, dann hat er nicht in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt; insoweit ist also eine Nachtragserbteilung nicht am Platze. Wurde beispielsweise der Übernahmewert seinerzeit mit 10.000 angenommen, verkaufte der Anerbe nun um 50.000 und kauft er sich aus dem Erlös eine andere Landwirtschaft um 30.000, so wird lediglich der Betrag von 10.000 zur Nachtragserbteilung herauszugeben sein.

Die in den Abs. 3 und 4 des § 18 vorgesehenen Fristen dienen dem Zwecke, die aus der Einrichtung der Nachtragserbteilung zwangsläufig erfließende Ungewißheit möglichst bald zu beenden.

**Zu § 19:**

Das Verlassenschaftsgericht hat vor allen wichtigen Entscheidungen die nach seinem Sitz örtlich bestimmte Landwirtschaftskammer oder zwei von dieser namhaft gemachte bäuerliche Sachverständige zu hören, um sich die nötige Kenntnis über die bäuerlichen Verhältnisse zu verschaffen. Fälle, in denen das Verlassenschaftsgericht die Landwirtschaftskammer oder die Sachverständigen anzuhören haben wird, sind insbesondere die Feststellung der Erbhofeigenschaft, des Umfangs des Erbhofs, des Brauches im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 3, die Feststellung, wer im Sinne dieser Stelle als Landwirt am fähigsten ist oder am fähigsten zu werden verspricht, die Feststellung, ob der Anerbe im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 2 zur Bewirtschaftung des Erbhofs offenbar unfähig wäre. Das Verlassenschaftsgericht wird auch in den Fragen einer anderweitigen Befriedigung der abzufindenden Mit-erben im Sinne des § 10 Abs. 2, der Stundung der Abfindungsansprüche, der Umgestaltung des Ausgedinges nach § 14 Abs. 1 und bei der Feststellung des Mehrerlöses im Sinne des § 18 die Landwirtschaftskammer oder die Sachverständigen zu hören haben. Neben dieser Bestimmung ist besonders auf § 11 zu verweisen, wonach der Übernahmepreis auf Grund des Gutachtens zweier bäuerlicher Sachverständiger zu bestimmen ist.

**Zu § 20:**

Hier ist zunächst folgendes vorauszu-schicken: Der § 10 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhof-rechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes hat die Rechtsverhältnisse, die sich aus den §§ 12 und 24, 25 der Erbhoffortbildungs-verordnung hinsichtlich des überlebenden Ehe-gatten ergaben, in österreichische Verhältnisse dadurch übergeleitet, daß er daraus fidei-kommissarische Substitutionen formte. Ab-gesehen davon, daß die durch die Erbhof-ortbildungsverordnung geschaffenen Rechts-verhältnisse äußerst schwierig sind, hat diese Überleitung deshalb nicht immer den ge-wünschten Erfolg gehabt, weil die durch die fideikommissarische Substitution sich erge-benden Beschränkungen im Grundbuch nur selten angemerkt wurden. So kam es, daß, da weder die Berechtigten noch die Verpflichteten von der gegebenen Beschränkung Kenntnis hatten und Dritte im guten Glauben auf das Grundbuch waren, Erbhöfe, die der Be-schränkung durch die Nacherbschaft unter-lagen, ohne Rücksicht darauf veräußert wur-den. Welche Rechtsunsicherheit und Rechts-

verwirrung sich daraus ergeben kann, bedarf keiner näheren Ausführungen.

Anlässlich der Änderung des vorstehend ge-nannten Bundesgesetzes durch das Bundes-gesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 132, haben der Nationalrat und der Bundesrat in über-einstimmenden Entschlüssen den Bundes-minister für Justiz ersucht, den Entwurf eines Gesetzes vorzubereiten, womit die oben beschriebene Rechtsunsicherheit und Rechts-verwirrung beseitigt und gleichzeitig die aus dem § 10 des oben genannten Bundesgesetzes folgende Aufteilung des Hofes auf mehrere Linien vermieden werden. Die Überführung in ein Nacherbschaftsverhältnis des öster-reichischen Rechtes war nämlich begleitet von einer völligen Freistellung desjenigen Anteils am Ehegattenerbhof, der dem über-lebenden Ehegatten ohnehin gehörte. So wurden die beiden Anteile des Ehegattenerb-hofs einem verschiedenen Schicksal unter-worfen. Aber auch dort, wo kein Ehegatten-erbhof vorlag, sondern der überlebende Ehe-gatte Vorerbe hinsichtlich des ganzen Erbhofs wurde, konnte und kann unter Umständen nach dessen Tod eine Aufteilung des Bauern-hofs an mehrere Erben stattfinden, weil in letzter Linie diejenigen Personen Nacherben sein sollen, die nach dem allgemeinen Recht als gesetzliche Erben des verstorbenen Ehegatten berufen wären, wenn dieser erst bei Eintritt der Nacherbfolge gestorben wäre; dies im Gegensatz zur Regelung der Erbhoffortbil-dungsverordnung, die immer nur den Über-gang an eine einzige Person vorsah.

Der § 20 des vorliegenden Entwurfes kommt dem in den Entschlüssen des National-rats und des Bundesrats ausgedrückten Er-suchen, soweit dies mit den Grundsätzen des in Aussicht genommenen Anerbenrechts vereinbar ist, nach:

Zunächst wird, lediglich zur Vermeidung jeglicher Zweifel in diesem Punkte, ausge-sprochen, daß die Erbhofeigenschaft land-wirtschaftlicher Betriebe, die nun im Allein-eigentum des Ehegatten als Anerben nach § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung oder als Anerben nach §§ 24, 25 der Erbhoffort-bildungsverordnung stehen, durch die Tat-sache der Nacherbschaft nicht berührt wird.

Der zweite Satz des Abs. 1 verfügt sodann, daß das Verlassenschaftsgericht im Falle des § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung von Amts wegen die Ersichtlichmachung der Nach-erbschaft im Grundbuch anzuordnen hat. Vorausgesetzt wird allerdings, daß die An-erbeneigenschaft nach § 12 der Erbhoffort-bildungsverordnung in der Einantwortungs-urkunde (Amtsbestätigung) angeführt ist, wie dies der Abs. 5 des § 12 der Erbhoffortbildungs-

verordnung angeordnet hatte. Diese Voraussetzung ist notwendig, weil die Feststellung, ob ein Anerbenverhältnis im Sinne des § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung vorliegt, sonst nur sehr schwer möglich wäre. Der Gesetzgeber muß sich daher darauf verlassen können, daß dem seinerzeitigen Gesetzesbefehl, den Vermerk in die Einantwortungsurkunde (Amtsbestätigung) aufzunehmen, auch Folge geleistet wurde. War dies seinerzeit aus Unkenntnis des Gesetzes oder aus Nachlässigkeit im Einzelfall nicht geschehen, so wird man nun auch auf die Ersichtlichmachung im Grundbuch verzichten müssen, womit freilich über die materiellrechtlichen Folgen der seinerzeitigen Unterlassung nichts ausgesagt werden soll. Im übrigen ist der Verlässenschafterrichter nicht gehindert, die seinerzeitige Einantwortungsurkunde (Amtsbestätigung) zu ergänzen und sohin die Ersichtlichmachung anzuordnen, wenn er durch Hinweis der Beteiligten oder bei sonstigem Anlaß auf die seinerzeitige Unterlassung aufmerksam wird. In jedem Falle darf die Ersichtlichmachung, um nicht in allenfalls gutgläubig erworbene Rechte dritter Erwerber einzugreifen, nur verfügt werden, wenn der überlebende Ehegatte noch immer Alleineigentümer des Erbhofs ist; dies ergibt sich aus dem Zusammenhang mit dem ersten Satz des Abs. 1.

Wenn vorstehend eine Ersichtlichmachung im Grundbuch nur bezüglich des aus dem § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung hergeleiteten Rechtsverhältnisses, nicht aber hinsichtlich der aus den §§ 24, 25 der Erbhoffortbildungsverordnung erfließenden Nacherbschaft vorgesehen ist, so hat dies seinen Grund darin, daß das Nacherbschaftsverhältnis im letzteren Falle durch die Anordnung des Abs. 3 dieser Stelle des Entwurfes vollständig aufgelöst werden soll.

Bevor nun die Abs. 2 bis 4 des § 20 erläutert werden, soll eine kurze Beschreibung der bezüglichen Rechtseinrichtungen der Erbhoffortbildungsverordnung gegeben werden:

Nach § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung konnte der Alleineigentümer eines Erbhofs seinen Ehegatten zum Anerben bestimmen, auch konnte er anordnen, daß bereits zu Lebzeiten dieses Ehegatten in einem bestimmten Zeitpunkt oder mit einem bestimmten Ereignis die weitere Anerbenfolge nach dem anderen Ehegatten eintritt. Mit dem Tode des Anerbe gewordenen Ehegatten oder mit dem sonstigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge hatte der Erbhof demjenigen als Anerbe zuzufallen, der nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des vorverstorbenen Ehegatten berufen gewesen wäre, wenn dieser erst in diesem Zeitpunkt gestorben wäre.

Der § 10 des oben genannten Bundesgesetzes vom 21. März 1947 hat in seinem Abs. 1 zu diesem Falle des Anerben nach § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung die Überleitungsbestimmung getroffen, daß dem überlebenden Ehegatten als Anerben für die verbleibende Dauer seines Rechtes die Rechtsstellung eines Vorerben zukommt. Nacherben sind der vom vorverstorbenen Ehegatten bereits bestimmte weitere Anerbe, sonst die Personen, die nach dem allgemeinen Recht als gesetzliche Erben des vorverstorbenen Ehegatten berufen wären, wenn dieser erst bei Eintritt der Nacherbfolge gestorben wäre.

Nach § 25 der Erbhoffortbildungsverordnung konnten Ehegatten, die gemeinsam Eigentümer eines Ehegattenerbhofs waren, den Anerben gemeinsam bestimmen. Einigten sie sich nicht, so konnte auch derjenige den Anerben bestimmen, von dem der Erbhof stammte. Die Ehegatten konnten sich auch gegenseitig zu Anerben einsetzen. Sie konnten ferner anordnen, daß die weitere Anerbenfolge schon zu Lebzeiten des Überlebenden in einem bestimmten Zeitpunkt oder mit einem bestimmten Ereignis eintritt. Sie konnten schließlich bestimmen, wer sonst nach dem Tode des Erstverstorbenen oder wer nach dem Überlebenden Anerbe werden soll. War eine solche Bestimmung nicht getroffen, so konnte der Anerbe gewordene überlebende Ehegatte den weiteren Anerben bestimmen. In Ermangelung solcher Anordnungen fiel der Ehegattenerbhof beim Tode des einen Ehegatten nach § 24 der Erbhoffortbildungsverordnung zunächst dem überlebenden Ehegatten als Anerben zu. Nach ihm wurde derjenige Anerbe, der nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Ehegatten, von dem der Hof stammte, berufen gewesen wäre, wenn dieser Ehegatte erst in diesem Zeitpunkt gestorben wäre.

Zu diesem Rechtsverhältnis hat der § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 die Überleitungsbestimmung getroffen, daß dem überlebenden Ehegatten als Anerben an dem ihm eingeworteten Anteil des vorverstorbenen Ehegatten für die verbleibende Dauer seines Rechtes die Rechtsstellung eines Vorerben zukommt. Nacherben sind der von beiden Ehegatten oder vom vorverstorbenen Ehegatten bestimmte weitere Anerbe, sonst die Personen, die nach dem allgemeinen Recht als gesetzliche Erben des vorverstorbenen Ehegatten berufen wären, wenn dieser erst bei Eintritt der Nacherbfolge gestorben wäre. Sein eigener Anteil am Erbhof wurde freies Eigentum.

Die Abs. 2 und 3 sind nun darauf abgestellt, die nach dem Tode des Vorerbe gewordenen Ehegatten möglicherweise eintretende Auf-

teilung des Erbhofs nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Es soll demnach im Falle des § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung, sofern bereits ein Anerbe bestimmt war, dieser, sofern Erben des vorverstorbenen Ehegatten in Frage kommen, nur einer von ihnen Anerbe im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs werden. Nur dann, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, soll nach Abs. 2 Z. 3 die Nacherbschaft erlöschen. Damit unterfällt der Übergang des Erbhofs im Erbweg, wenn der überlebende Ehegatte bis zu seinem Tod Alleineigentümer bleibt und letztwillig nichts anderes verfügt, ohnehin den Bestimmungen des Entwurfes. Da im Falle der §§ 24, 25 der Erbhoffortbildungsverordnung der überlebende Ehegatte ohnehin schon freier Eigentümer eines Teiles des Erbhofs ist, konnte folgerichtig die anzustrebende geschlossene Einheit des Hofes nur dadurch hergestellt werden, daß ihm auch das freie Eigentum an dem ihm vom vorverstorbenen Ehegatten zugekommenen Erbhofanteil eingeräumt wird.

Im Zuge der Beratungen ist dem Bundesministerium für Justiz bekanntgeworden, daß die Bäuerlichen Schlichtungsstellen wiederholt Anträge weichender Erben nach § 15 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 deshalb abgewiesen haben, weil den Antragstellern Anwartschaftsrechte aus § 10 dieses Bundesgesetzes zustehen. Durch die eben beschriebenen Bestimmungen des Entwurfes können diese Personen nun auch um ihre Anwartschaftsrechte kommen. Die daraus erfließende Härte wird in der Weise behoben, daß Abs. 4 die Möglichkeit gibt, das seinerzeitige Verfahren der Bäuerlichen Schlichtungsstelle wieder aufzunehmen. Es ist auch denkbar, daß ein weichender Erbe, in Kenntnis der Entscheidungen der Bäuerlichen Schlichtungsstellen, einen Antrag auf Entschädigung gar nicht gestellt hat, weil ihm ein Anwartschaftsrecht aus § 10 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 zustand. Diesem weichenden Erben wird durch den Schlußsatz des Abs. 4 die Möglichkeit gegeben, binnen der Frist, in der sonst ein

Wiederaufnahmeantrag gestellt werden kann, einen Antrag auf Entschädigung neu einzubringen.

#### Zu § 21:

Zu dieser Stelle des Entwurfes darf auf die Ausführungen unter V der Einleitung verwiesen werden.

#### Zu § 22:

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit soll das vorliegend entworfene Bundesgesetz nur für Erbfälle gelten, in denen der Tod des Erblassers oder der Tatbestand der Nacherbfolge nach § 10 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, nach seinem Wirksamwerden eintreten wird.

Gleichfalls der Rechtssicherheit dient es, daß das aufzuhebende Kärntner Erbhöfegesetz auf diejenigen Erbfälle weiterhin angewendet werden soll, die sich vor dem Inkrafttreten ereignet haben.

#### Zu § 23:

Der Inhalt des Entwurfes betrifft Angelegenheiten des Zivilrechtswesens, die vom Bundesministerium für Justiz zu vollziehen sind. Es hat hiebei, weil die in Aussicht genommene Regelung landwirtschaftliche Interessen berührt, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

Abschließend ist zu bemerken, daß der Entwurf keine neuen Behörden und kein neues Verfahren vorsieht, daß seine Durchführung daher mit keinem erhöhtem Kostenaufwand verbunden sein wird. Wohl können sich im Einzelfall daraus, daß die Erbhofeigenschaft festgestellt werden muß und daß der Verlassenschaftsrichter, wenn sich im Nachlaß ein Erbhof befindet, immer eine Erbteilung vorzunehmen hat, gewisse Verzögerungen und Verfahrensausweitungen ergeben, doch werden diese, wie voranzusehen ist, keine Personalvermehrung bedingen.